



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Tourismusabgabe des Landes Kärnten Follow-up-Überprüfung

LRH-BERICHT-1/2026

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, April 2026

Bild Berichtcover: Kärntner Landesrechnungshof

Bild Kurzfassung: SmallWorldProduction/Adobe Stock



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
Kurzfassung	1
Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung	6
Prüfauftrag	6
Prüfungsdurchführung	6
Darstellung des Prüfergebnisses	7
Organisatorische Rahmenbedingungen	8
Umsetzung der einzelnen Empfehlungen	9
IT-System	9
Prozessbeschreibungen und Risikoanalysen	11
Abgabepflicht	12
Zuordnung der Abgabengruppe	17
Abgabenerklärung	20
Überprüfung und Festsetzung	38
Höhe der Abgaben	50
Individuelle Vereinbarungen	63
Mahnwesen	65
Verwaltungskostenersatz	67
Umsetzungsstand	69
Ergebnis Nachfrageverfahren	69
Ergebnis Follow-up-Überprüfung	70
Schlussempfehlungen	71

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
f	folgende, -r, -s
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
KUR	Kennziffer des Unternehmensregisters
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
ZI	Zahl(en)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Personalstand Bereich Tourismusabgabe	8
Abbildung 2: Bemessungsgrundlage und Anlaufregelung	50
Abbildung 3: Abgabenaufkommen nach Zahlungseingang	56
Abbildung 4: ABC-Analyse des Abgabenaufkommens	57
Abbildung 5: Umsetzungsstand laut Nachfrageverfahren 2016 bis 2021	69
Abbildung 6: Umsetzungsstand laut Follow-up-Überprüfung 2026	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abgabenaufkommen nach abgabepflichtigem Umsatz.....	58
Tabelle 2: Anzahl der Abgabepflichtigen nach abgabepflichtigem Umsatz.....	58
Tabelle 3: Abgabensätze nach Abgabengruppe und Gemeindeklasse.....	61

Tourismusabgabe des Landes (Follow-up)

Kurzfassung



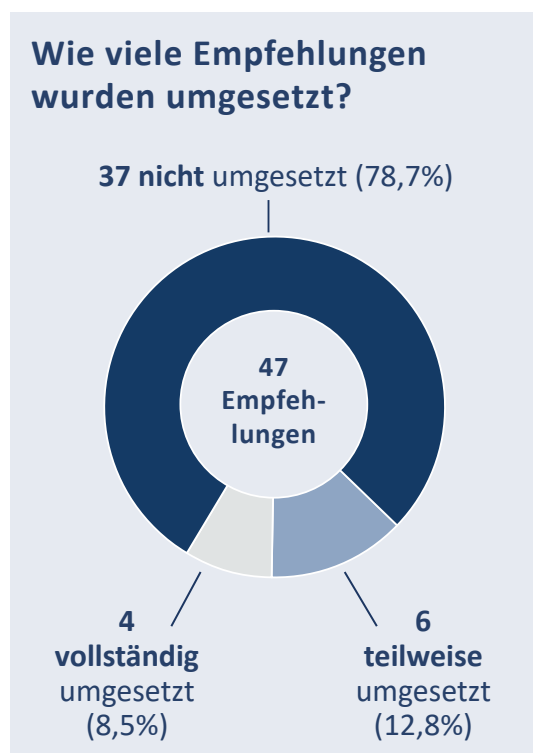
Tourismusabgabe des Landes (Follow-up)

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte, inwieweit das Land Kärnten die Empfehlungen aus seinem Bericht zur Tourismusabgabe aus dem Jahr 2020 umgesetzt hatte. Diese zielten darauf ab, die Komplexität der Tourismusabgabe zu verringern, die Abgabepflichtigen zu entlasten und die Einhebung effizienter zu gestalten. Durch die Digitalisierung der Abwicklung sollte zudem eine zusätzliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) sprach 47 Empfehlungen in seinem Bericht zur Tourismusabgabe des Landes im Jahr 2020 aus. Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung

waren lediglich vier dieser Empfehlungen (8,5 Prozent) vollständig umgesetzt. Sechs Empfehlungen (12,8 Prozent) waren teilweise umgesetzt. Für 37 Empfehlungen (78,7 Prozent) hatte das Land noch keine Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt. Für 17 Empfehlungen (36,2 Prozent) war eine Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes erforderlich. Das Land hatte dafür bereits im Jahr 2020 einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, in dem elf dieser Empfehlungen berücksichtigt waren. Die Gesetzesänderung wurde dem Landtag jedoch bisher nicht zur Beschlussfassung vorgelegt. (TZ 53)

Wie viele Empfehlungen wurden umgesetzt?



Abgabenaufkommen und Analyse

Die Tourismusabgabe diente der Förderung und Finanzierung des Kärntner Tourismus. Abgabepflichtig waren alle selbstständig Erwerbstätigen in Kärnten, die einen Nutzen aus dem Tourismus zogen. Das Abgabenaufkommen

belief sich im Jahr 2025 auf 26,3 Millionen Euro. Die Analyse des LRH ergab, dass ein kleiner Teil der Abgabepflichtigen den Großteil des Abgabenaufkommens trug: 12,4 Prozent der Abgabepflichtigen leisteten 80,0 Prozent des Abgabenaufkommens, während 60,7 Prozent der Abgabepflichtigen nur 5,0 Prozent beitrugen.

Aus diesem Grund hatte der LRH die Einführung einer Freigrenze empfohlen, bis zu deren Erreichen keine Erklärungs- und Abgabepflicht bestand. Das Land setzte diese Empfehlung bisher nicht um. Eine Freigrenze würde den Verwaltungsaufwand verringern und Abgabepflichtige mit geringem Umsatz finanziell entlasten. So würden dem Land bei einer Freigrenze von 100.000 Euro durchschnittlich nur rund 3,6 Prozent des Tourismus-

abgabenaufkommens entgehen, während sich die Anzahl der Abgabepflichtigen um 46,9 Prozent reduzieren würde. Wäre die Freigrenze bei 150.000 Euro, würden dem Land durchschnittlich 5,7 Prozent des Tourismusabgabenaufkommens entgehen, während 56,2 Prozent von der Abgabepflicht befreit wären. (TZ 43)

Reduktion der Gemeindeklassen

Die Höhe der Tourismusabgabe ergab sich aus dem abgabepflichtigen Umsatz multipliziert mit dem Abgabensatz. Dieser Abgabensatz lag zwischen 0,29 und 3,98 Promille und richtete sich nach der Abgabengruppe, in die der Abgabepflichtige entsprechend seiner Tätigkeit einzustufen war. Weiters war der Abgabensatz von der Gemeinde abhängig, in der die Tätig-

Warum eine Freigrenze sinnvoll wäre

Abgabepflichtige



12,4% der Abgabepflichtigen bezahlen 80% der Tourismusabgabe



Abgabenaufkommen

Einzahlungen durch die Tourismusabgabe 2013 – 2025 in Mio. Euro



keit ausgeübt wurde. Die Gemeinden wurden entsprechend der Anzahl der Nächtigungen pro Einwohner in drei Gemeindeklassen eingeteilt. Die Tourismusabgabe wurde nach Gemeindegebiet eingehoben. Abgabepflichtige mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden mussten ihren Umsatz aufteilen und für jede Betriebsstätte eine Abgabenerklärung abgeben. Dies führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für das Land als auch für die Abgabepflichtigen. Der LRH empfahl daher, dass pro Abgabepflichtigem nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Zudem sollten die Gemeindeklassen auf eine reduziert werden. (TZ 18, 45)

Zuordnung der Abgabengruppe

Die Höhe der Tourismusabgabe war unter anderem von der ausgeübten Tätigkeit des Abgabepflichtigen abhängig. Der Tätigkeitskatalog umfasste 194 Tätigkeiten in sechs Abgabengruppen (A bis F). Je unmittelbarer der Nutzen aus dem Tourismus, desto höher war die Abgabengruppe und der dazugehörige Abgabensatz. Beispielsweise wurde Beherbergung in der Abgabengruppe A und eine Bäckerei in der Abgabengruppe C eingestuft. Wies eine Tätigkeit keine Ähnlichkeit zu einer angeführten Tätigkeit auf, war der Abgabepflichtige in die niedrigste Abgabengruppe G einzustufen. Der

Tätigkeitskatalog stammte aus dem Jahr 1970 und war veraltet. Heutzutage gängige Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Überlassung von Arbeitskräften sowie Museen und andere Tourismusattraktionen, waren darin nicht enthalten. Dies führte dazu, dass diese Tätigkeiten, die zum Teil einen besonders hohen Nutzen aus dem Tourismus hatten, in der niedrigsten Abgabengruppe G eingestuft waren. Dadurch entgingen dem Land Mittel aus der Tourismusabgabe. Der LRH hatte deshalb die grundlegende Überarbeitung des Tätigkeitskatalogs und insbesondere die Aufnahme von bisher nicht angeführten Tätigkeiten empfohlen. Das Land setzte diese Empfehlung bisher nicht um. (TZ 12)

Befreiungen von der Tourismusabgabe

Das Kärntner Tourismusabgabegesetz sah Ausnahmeregelungen vor, nach denen Umsätze ganz oder teilweise von der Tourismusabgabe befreit waren. So waren Umsätze aus Gegenständen, die dem Umsatzsteuersatz von zehn Prozent unterlagen, zu 50 Prozent befreit. Dem Land entgingen dadurch jährlich rund 900.000 Euro. Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben bestand die Möglichkeit eines 30-prozentigen Abzugs der abgabepflichtigen Umsätze. Bei Nachweis konnte auch der tatsächliche Küchenumsatz in Abzug gebracht werden. Durch diese Abzugs-

möglichkeit entgingen dem Land rund 1,45 Millionen Euro pro Jahr. Diese Befreiungen waren im Bundesländervergleich einzigartig. Der LRH hatte deshalb empfohlen, die Abschaffung dieser Sonderregelungen zu evaluieren. Auch diese Empfehlung wurde bisher nicht umgesetzt. (TZ 40, 42)

Amtshilfe durch Finanzbehörde des Bundes

Grundlage für den abgabepflichtigen Umsatz war in der Regel der Umsatzsteuerbescheid. Die Abgabepflichtigen mussten diesen mit der Abgabenerklärung an das Land übermitteln. In Tirol erfolgte laut Auskunft bereits eine automatisierte Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Umsatzhöhe. Der LRH hatte empfohlen, nach diesem Vorbild auch in Kärnten auf eine Amtshilfe hinzuwirken. Der Datenaustausch zwischen der Finanzbehörde und dem Land würde die Abwicklung der Tourismusabgabe erheblich vereinfachen. So könnte bei Abgabepflichtigen mit nur einer Betriebsstätte oder Tätigkeit die Tourismusabgabe automatisiert festgesetzt werden. Für Abgabepflichtige unter der Freigrenze könnte die Erklärungsspflicht entfallen. Dies wäre eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da Abgabenerklärungen für einen Großteil der Abgabepflichtigen entfallen würden und die Tourismusabgabe rascher abgewickelt werden könnte. (TZ 20)

Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen in einer Follow-up-Überprüfung die Umsetzung der Empfehlungen seines Berichts zur Tourismusabgabe des Landes.¹ In seinem Vorbericht hatte der LRH insgesamt 47 Empfehlungen an das Land ausgesprochen. Ziel der Follow-up-Überprüfung war es festzustellen, ob und in welchem Umfang die überprüfte Stelle Maßnahmen gesetzt hatte und den Verbesserungsvorschlägen des LRH nachgekommen war. Darüber hinaus nahm der LRH auf neue Entwicklungen Bezug.

Prüfungsdurchführung

- 2 Für die Einhebung der Tourismusabgabe war die Unterabteilung Landesabgaben der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI zuständig. Der LRH übermittelte der Unterabteilung am 18. September 2025 eine Fragenliste, um die Umsetzung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen zu erheben. Die Unterabteilung übermittelte dem LRH die angeforderten Daten bis 25. November 2025. Weiters führte der LRH persönliche Gespräche mit den zuständigen Personen der überprüften Stelle. Der LRH exportierte am 18. September 2025 Daten im Zusammenhang mit der Tourismusabgabe aus dem SAP-System des Landes. Die in diesem Bericht angeführten Zahlen und Auswertungen stellen den Stand zu diesem Zeitpunkt dar.

Am 16. Jänner 2026 fand die Schlussbesprechung mit den zuständigen Personen der Abteilung 2 statt, in deren Verlauf die Prüffeststellungen und Empfehlungen erörtert wurden.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung am 4. Februar 2026 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme zeitgerecht am 24. März 2026.

¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2020, LRH-GUE-1/2020: Tourismusabgabe des Landes Kärnten

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtags den endgültigen Bericht.

Darstellung des Prüfergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schrift) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Der LRH verwendete in seiner Darstellung der Umsetzung seiner Empfehlungen folgende Bewertungsskala:

- vollständig umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

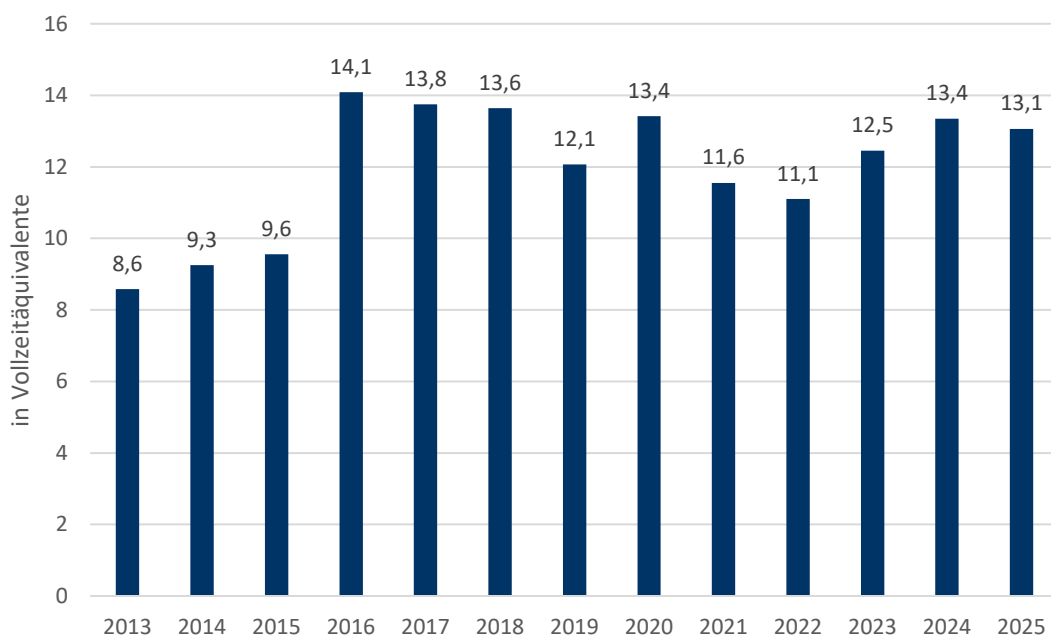
Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Falls einzelne Tabellen in diesem Bericht nicht optimal barrierefrei zugänglich sind, stellt der LRH diese auf Anfrage gerne in Textform zur Verfügung.

Organisatorische Rahmenbedingungen

- 4 Seit dem Jahr 2013 war die Landesregierung die zuständige Abgabenbehörde und die Unterabteilung Landesabgaben übernahm die Abwicklung der Tourismusabgabe. Die Unterabteilung Landesabgaben war in der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und FTI angesiedelt. Nach der Veröffentlichung des Vorberichts zur Tourismusabgabe richtete das Land Anfang 2021 für die Agenden der Vollziehung der Tourismusabgabe ein Sachgebiet ein. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Personalstands der Unterabteilung Landesabgaben im Bereich der Tourismusabgabe von 2013 bis 2025 in Vollzeitäquivalente:

Abbildung 1: Personalstand Bereich Tourismusabgabe



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Unterlagen der Unterabteilung Landesabgaben

Die Abbildung stellt die tatsächlich besetzten Planstellen dar, wobei Abwesenheiten wie beispielsweise Mutterschutz, Karenzen oder langfristige Dienstunfähigkeiten herausgerechnet wurden. Die Schwankungen beim Personalstand waren insbesondere auf derartige Abwesenheiten zurückzuführen. Im Jahr 2025 waren in der Unterabteilung Landesabgaben 13,1 Vollzeitäquivalente tätig. In der Abbildung ist ein Vollzeitäquivalent für die Rechnungsführung der Tourismusabgabe nicht enthalten.

Umsetzung der einzelnen Empfehlungen

IT-System

Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten bei Entwicklung bzw. Ankauf von Software (Empfehlung 1)

- 5.1 Der LRH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, im Rahmen der Entwicklung oder des Ankaufs von Software standardmäßig eine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten vorzusehen. (TZ 6)

Die IT des Landes übermittelte dem LRH eine Aufstellung von Software-Anwendungen, die das Land im Einsatz hatte. Ab dem Jahr 2020 hat das Land sechs Software-Anwendungen neu eingeführt. Drei davon verfügten über eine Leserolle.

- 5.2 Der LRH stufte der Empfehlung als teilweise umgesetzt ein und bekräftigte seine Empfehlung.

Einrichtung der fehlenden Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten in der Landesabgabenapplikation (Empfehlung 2)

- 6.1 Das Land verwendete für die Abwicklung der Landesabgaben eine von der IT des Landes entwickelte SAP-Applikation. In dieser Landesabgabenapplikation war keine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten vorgesehen. Der LRH hatte empfohlen, eine solche Benutzerrolle nachträglich einzurichten. (TZ 6)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war in der Landesabgabenapplikation keine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten eingerichtet. Die überprüfte Stelle teilte mit, dass ein entsprechender Projektantrag zur Umsetzung der Empfehlung bei der IT des Landes gestellt werden würde.

- 6.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Er hielt an seiner Empfehlung fest, in der Landesabgabenapplikation eine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten einzurichten.

6.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Projektantrag zur Errichtung einer entsprechenden Benutzerrolle Anfang März 2026 gestellt worden wäre. Das Land führte weiters aus, dass die Einrichtung einer reinen Leserolle in der SAP-Abgabenapplikation zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisierbar wäre, zumal damit erhebliche Ressourcen- und Komplexitätsaufwände verbunden wären. Die verfügbaren Kapazitäten wären dem geplanten Projekt zur Migration der Landesabgaben auf das neue DIVA-System (digitaler Verwaltungsakt) vorbehalten, dessen Einführung bereits für 2026 geplant wäre und intensive Anpassungsarbeiten an der SAP-Basis, umfangreiche Tests und Abstimmungen mit den Fachbereichen erfordern würde.*

Das Land führte weiters aus, dass die Abgabenapplikation tief in das SAP-Kernsystem (FI/CO) integriert wäre. Das Einführen einer zusätzlichen Benutzerrolle, die ausschließlich Lesezugriff gewährt, würde eine umfassende Analyse sämtlicher Berechtigungsobjekte, die Anpassung und Validierung von Authorisations-Profilen sowie umfangreiche Tests erfordern, um sicherzustellen, dass keine betrieblichen Prozesse unbeabsichtigt blockiert würden. Der Aufwand für diese Tätigkeit wäre bereits auf mehrere Monate Vollzeitäquivalent geschätzt worden.

Überdies würde die parallele Entwicklung einer Leserolle im aktuellen SAP-Umfeld zu doppelten Arbeitsaufwänden führen, weil das Berechtigungskonzept im Zuge der DIVA-Migration ohnehin neu strukturiert und optimiert würde. Eine vorzeitige Implementierung hätte somit das Risiko von Inkonsistenzen und zusätzlichem Wartungsaufwand.

Aus den genannten Gründen würde die empfohlene Leserolle erst im Rahmen der bereits priorisierten DIVA-Umstellung mittelfristig berücksichtigt werden können.

6.4 Der LRH nahm positiv zur Kenntnis, dass das Land die Umsetzung der Empfehlung beabsichtigte.

Prozessbeschreibungen und Risikoanalysen

Durchführung einer Risikoanalyse (Empfehlung 3)

- 7.1 Die Unterabteilung Landesabgaben verfügte für die Tourismusabgabe über eine zweiseitige Prozessbeschreibung, die den Gesamtprozess vom Einlangen der Abgabenerklärung bis zur Versendung des Abgabenbescheids darstellte. Es gab auch grafische Prozessdarstellungen. Eine Risikoanalyse war für die Prozesse der Tourismusabgabe nicht vorhanden, weshalb der LRH die Durchführung derselben nach anerkannten Standards empfohlen hatte. Die Risikoanalyse sollte dabei insbesondere auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß im Sinne einer Risikomatrix einbeziehen. Anhand dieser Risikomatrix sollten unter Kosten-Nutzen-Aspekten geeignete Kontrollmaßnahmen implementiert werden. (TZ 7)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung verfügte das Land für den Bereich der Tourismusabgabe über keine Risikoanalyse. Die überprüfte Stelle gab dazu an, dass die Umsetzung einiger Empfehlungen des LRH gesetzliche Änderungen bedürften und daraus notwendige Anpassungen der Landesabgabenapplikation sowie der Arbeitsabläufe resultierten. Die überprüfte Stelle war der Ansicht, dass im Sinne eines sparsamen und effizienten Ressourceneinsatzes eine Risikoanalyse erst nach der gesetzlichen Änderung im Zuge eines Gesamtprojekts zur Adaptierung der Landesabgabenapplikation durchgeführt werden sollte.

- 7.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Der LRH kritisierte, dass das Land für den Bereich der Tourismusabgabe keine Risikoanalyse durchführte. Die Durchführung einer Risikoanalyse an die technische Umsetzung einer zukünftigen gesetzlichen Änderung zu knüpfen, war nicht angemessen. Die Risikoanalyse sollte vielmehr der gesetzlichen und technischen Adaptierung vorgelagert sein, in ihre Ausgestaltung einfließen und als Basis des Internen Kontrollsystems regelmäßig aktualisiert werden. Der LRH hielt somit an seiner Empfehlung fest, eine Risikoanalyse nach anerkannten Standards durchzuführen.

- 7.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Risikoanalyse nach anerkannten Standards für den Bereich der Tourismusabgabe bis Jahresende durchgeführt werden würde.*

Abgabepflicht

Forcierung der Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit (Empfehlung 4)

- 8.1 Sämtliche Personen, die gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz² abgabepflichtig waren, mussten durch das Land im SAP erfasst werden. Die Unterabteilung musste die Stammdaten laufend aktuell halten, somit noch nicht erfasste Personen, welche bisher nicht abgabepflichtig waren, neu erfassen. Doch auch bereits erfasste Abgabepflichtige konnten ihre Tätigkeiten ausweiten, neue Betriebsstätten eröffnen oder die Tätigkeit gänzlich beenden. Entsprechende Änderungen mussten von der Unterabteilung in der Landesabgabenapplikation aktualisiert werden. Informationen über solche Änderungen waren in der Praxis nur schwer zugänglich. Die Aufnahme einer selbstständigen oder betrieblichen Tätigkeit war grundsätzlich dem Land mitzuteilen, doch nur selten meldeten Abgabepflichtige aus Eigeninitiative die Aufnahme der Tätigkeit dem Land. Die Meldung konnte über ein Onlineformular erfolgen, dieses hatte jedoch kaum praktische Relevanz. Um die Aktualität der Stammdaten der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, hatte die Unterabteilung Landesabgaben Zugänge zu öffentlichen Verzeichnissen, wie beispielsweise dem Mitgliederverzeichnis der Wirtschaftskammer. Um Informationen über neue Abgabepflichtige oder Tätigkeitsänderungen zu erhalten, hatte der LRH empfohlen, die Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes zu prüfen und diese gegebenenfalls zu forcieren. (TZ 8)

Die überprüfte Stelle teilte dem LRH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung mit, dass die Inanspruchnahme der Amtshilfe der Finanzbehörde in Bezug auf die Aufnahme oder die Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit nach interner Analyse keine Verbesserung zum praktizierten Datenaustausch mit der Wirtschaftskammer darstellen würde. Die Daten der Wirtschaftskammer wären aufgrund der

² Kärntner Tourismusabgabegesetz LGBl 1994/59 idF LGBl 2024/95

Verständigungspflicht durch die für die Erteilung von Berechtigungen und Anmeldung von Gewerben zuständigen Stellen wesentlich aktueller als die Daten der Finanzbehörde.

Gemäß Bundesabgabenordnung³ war jeder Abgabepflichtige dazu verpflichtet, binnen eines Monats alle Umstände an das Finanzamt zu melden, welche die persönliche Abgabepflicht begründeten, änderten oder beendigten.

- 8.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Er wies kritisch darauf hin, dass das Land Schwierigkeiten hatte, Informationen über neu aufgenommene und sich ändernde Tätigkeiten von Abgabepflichtigen zu erhalten. Alle Aufnahmen, Änderungen und Beendigungen einer Tätigkeit, welche die persönliche Abgabepflicht betrafen, waren binnen eines Monats an das Finanzamt zu melden. Der LRH hielt somit an seiner Empfehlung fest. Das Land sollte die Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit prüfen und diese gegebenenfalls forcieren. Die Daten der Finanzbehörde enthalten Informationen zu Abgabepflichtigen, welche nicht in den Daten der Wirtschaftskammer enthalten waren.
- 8.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass hinsichtlich der Prüfung einer möglichen Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes schriftlich Kontakt mit der Leitung des Finanzamts Österreich aufgenommen werden würde.*

Automatisierung des Abgleichs der Stammdaten mit den Gewerberegisterdaten (Empfehlung 5)

- 9.1 Um die Aktualität der Stammdaten der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, verfügte die Unterabteilung Landesabgaben über Zugänge zu öffentlichen Verzeichnissen. Beispielsweise erhielt die Unterabteilung jährlich eine Auswertung über neue Unternehmen, Änderungen des Gewerbes sowie gelöschte Unternehmen von der Wirtschaftskammer übermittelt. Diese Daten mussten einzeln mit den Stammdaten des Abgabepflichtigen im SAP abgeglichen werden. Es fehlte eine eindeutige Identifikationsnummer in den Stammdaten des Landes, welche einen automatisierten Abgleich mit den Daten der Wirtschaftskammer ermöglichen würde. Durch die Fülle

³ § 120 Abs 1 iVm § 121 Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idF BGBl I 2025/98

an Daten, die jährlich mehr als 19.000 Datensätze umfassten, war es der Unterabteilung Landesabgaben nicht möglich, den Datenabgleich im Jahr der Abfrage vollständig abzuarbeiten. Eine vollständige Erfassung aller Abgabepflichtigen war anhand der Daten der Wirtschaftskammer jedoch nicht möglich. Für entsprechende Personen, wie beispielsweise Ärzte, hatte die Unterabteilung Landesabgaben Zugriff auf das Verzeichnis der Ärztekammer. Ein regelmäßiger Abgleich wie mit den Daten der Wirtschaftskammer erfolgte jedoch nicht. Der LRH hatte zur Verwaltungsvereinfachung einen automatisierten Abgleich mit dem Verzeichnis empfohlen. (TZ 8)

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung gab das Land an, dass für den Abgleich der Abgabepflichtigen die Auswertung der Veränderungen der Wirtschaftskammermitglieder herangezogen worden wäre. Darüber hinaus würde die Unterabteilung Landesabgaben öffentlich zugängliche Berufsgruppenverzeichnisse und Standesvertretungslisten abfragen, um Abgabepflichtige erfassen zu können. Die vorhandenen Personalressourcen würden der Unterabteilung Landesabgaben weiterhin keinen vollständigen Abgleich der Daten für das Jahr der Abfrage erlauben. Eine eindeutige Identifikationsnummer für den automatisierten Abgleich der Stammdaten der Abgabepflichtigen im SAP war nicht vorgesehen. Eine geeignete Identifikationsnummer war der überprüften Stelle nicht bekannt. Der in den Daten der Wirtschaftskammer angeführte Gewerbertitel entsprach nicht den im Kärntner Tourismusabgabegesetz angeführten Tätigkeiten. Eine Überleitung wäre laut Ansicht der überprüften Stelle schwierig. Das Land plante auch zukünftig keine Umsetzung der Empfehlung.

Auswertungen des LRH zeigten, dass in den Daten der Wirtschaftskammer potentielle eindeutige Identifikationsnummern vorhanden waren, mit deren Hilfe ein automatisierter Abgleich erfolgen könnte. Beispielsweise war die Firmenbuchnummer sowohl in den Daten der Wirtschaftskammer als auch im SAP des Landes eingetragen. Bei 27,3% der Abgabepflichtigen war im SAP eine Firmenbuchnummer hinterlegt.

Der LRH glied die Daten der Wirtschaftskammer vom 5. Jänner 2023 mit den in der Landesabgabenapplikation per November 2025 angelegten Abgabepflichtigen mittels Firmenbuchnummer ab. 605 von 2.448 Mitglieder der Wirtschaftskammer (26,7%) waren im SAP nicht als abgabepflichtig erfasst. Die Unterabteilung Landesabgaben gab dazu an, dass die Daten der Wirtschaftskammer aus dem Jahr 2023 noch nicht vollständig eingearbeitet worden wären.

- 9.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Er kritisierte, dass auch rund drei Jahre nach Erhalt der Daten zu potentiell Abgabepflichtigen viele von ihnen noch nicht in der Landesabgabenapplikation erfasst waren und daher keine Tourismusabgabe entrichteten. Dies zeigte, dass der manuelle Abgleich unzureichend und mangelhaft war. Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest, einen automatisierten Abgleich der Stammdaten der Abgabepflichtigen mit den externen Registern bzw. Verzeichnissen durchzuführen, was eine wesentliche Erleichterung darstellen würde. Dadurch könnten insbesondere neue Abgabepflichtige, die bisher nicht im SAP erfasst waren, rasch identifiziert und prioritär angelegt werden. In einem weiteren Schritt könnten jene Fälle gezielt herausgefiltert werden, bei denen aufgrund einer geänderten Tätigkeit eine abweichende Abgabengruppe wirksam wird. Derzeit mussten sämtliche Datensätze manuell abgearbeitet werden ohne die Möglichkeit einer Priorisierung der kritischen Fälle.

Die Aussage der überprüften Stelle, ein geeigneter Schlüssel sei nicht bekannt, war für den LRH vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenlage nicht nachvollziehbar. Als Schlüssel könnten beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) dienen. Ein automatisierter Abgleich könnte stufenweise erfolgen, beispielsweise zunächst über die Firmenbuchnummer, anschließend über die Kennziffer des Unternehmensregisters. Insbesondere bei der Neuanlage sowie bei Änderung der Tätigkeit eines Abgabepflichtigen sollte der externe Schlüssel verpflichtend gepflegt werden, um die Automationsquote jährlich zu steigern.

- 9.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Datenabgleich mit den Mitgliedern der Wirtschaftskammer ab sofort in einer ersten Stufe teilautomatisiert anhand der bei einigen Mitgliedern vorhandenen Firmenbuchnummern erfolgen würde.*

Das Land merkte zudem an, dass mit der Wirtschaftskammer Kontakt aufgenommen werde, um die Möglichkeit der Anlieferung der jeweiligen KUR-ID der Mitglieder zu prüfen. Die KUR-ID wäre in den Geschäftspartnerstammdaten der Landesbuchhaltung bei fast allen Geschäftspartnern bereits vorhanden und könnte sodann als eindeutiges Identifikationsmerkmal auch für einen automatisierten Abgleich der angelieferten Daten von Wirtschaftskammermitgliedern ohne Firmenbucheintrag verwendet werden. Eine Antwort seitens der Wirtschaftskammer wäre noch nicht eingelangt.

- 9.4 Der LRH nahm positiv zur Kenntnis, dass das Land in einem ersten Schritt die Umsetzung eines teilautomatisierten Datenabgleichs vorsah. Er hob hervor, dass automatisierte Prozesse den Datenabgleich wesentlich erleichtern würden, und erachtete die Weiterentwicklung dieser Lösung, beispielsweise mittels Kennziffer des Unternehmensregisters, als zweckmäßig.

Hinterlegung eines filterbaren Vermerks im SAP bei Abgabepflichtigen ohne Nutzen aus dem Tourismus (Empfehlung 6)

- 10.1 Grundsätzlich waren alle selbstständig erwerbstätigen Personen, die einen Nutzen aus dem Tourismus bezogen, abgabepflichtig. Ein Nutzen lag vor, wenn der selbstständige Erwerbstätige eine der in der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz gelistete bzw. ähnliche Tätigkeit ausübte. Zog der Abgabepflichtige trotz Ausübung einer solchen Tätigkeit keinen Nutzen aus dem Tourismus, konnte dies im Zuge der Abgabenerklärung glaubhaft gemacht werden. Seit dem Jahr 2013 gab es nur wenige Fälle, die keinen Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft machen konnten. Die Fälle konnten im SAP jedoch aus der Vielzahl der Abgabepflichtigen nicht auffindig gemacht werden. Der LRH hatte empfohlen, dass Abgabepflichtige, die keinen Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft darlegen konnten, im SAP mit einem entsprechenden filterbaren Vermerk hinterlegt werden sollten. (TZ 9)

Das Land setzte die Empfehlung des LRH um und implementierte in der Landesabgabenapplikation eine Filterfunktion für Fälle, die keinen Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft machen konnten.

- 10.2 Die Empfehlung des LRH war durch die Implementierung eines filterbaren Vermerks vollständig umgesetzt.

Regelmäßige Evaluierung der Ausnahmefälle ohne Nutzen aus dem Tourismus (Empfehlung 7)

- 11.1 Eine regelmäßige Überprüfung von Abgabepflichtigen, die einen fehlenden Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft gemacht hatten, war nicht vorgesehen. Der LRH hatte daher empfohlen, solche Ausnahmefälle regelmäßig hinsichtlich des Nutzens am Tourismus und auf Änderungen der Tätigkeit zu evaluieren. (TZ 9)

Im Jänner 2026 waren in der Landesabgabenapplikation acht Fälle vermerkt, in denen der Abgabepflichtige keinen Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft gemacht hatte. Zwei dieser Fälle hatten ihre betriebliche Tätigkeit bereits zurückgelegt. In den anderen Fällen forderte die Unterabteilung Landesabgaben jährlich eine Erklärung ein, in der die Abgabepflichtigen den fehlenden Nutzen darlegen mussten. In drei Fällen erfolgte die Mitteilung, dass der Abgabepflichtige keinen Nutzen aus dem Tourismus zog, zeitnahe zur Follow-up-Überprüfung, sodass Evaluierungen zu diesem Zeitpunkt seitens der Unterabteilung noch nicht erfolgten.

- 11.2 Der LRH sah die Empfehlung als vollständig umgesetzt an und betonte die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung des Bestehens und Fortbestehens des fehlenden Nutzens am Tourismus.

Zuordnung der Abgabengruppe

Überarbeitung des Tätigkeitskatalogs (Empfehlung 8)

- 12.1 Die Höhe der Tourismusabgabe war unter anderem von der Tätigkeit des Abgabepflichtigen abhängig. Im Tätigkeitskatalog, welcher sich in der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz befand, waren 194 Tätigkeiten in sechs verschiedene Abgabengruppen A bis F eingeteilt. Je unmittelbarer und höher der Nutzen am Tourismus war, desto höher war die Abgabengruppe mit dem

dazugehörenden Abgabensatz. Die Abgabengruppe A war jene Gruppe mit den Tätigkeiten, die den höchsten Nutzen am Tourismus hatten. Wies eine Tätigkeit keine Ähnlichkeit zu einer der im Tätigkeitskatalog angeführten Tätigkeiten auf, war der Abgabepflichtige in die siebte und niedrigste Abgabengruppe G einzustufen. Diese war nicht im Tätigkeitskatalog angeführt.

Die ursprüngliche Fassung des Tätigkeitskatalogs stammte aus dem Jahr 1970. Seitdem wurde der Tätigkeitskatalog um 13 Tätigkeiten erweitert. Die letzte Erweiterung fand im Jahr 2010 statt. Die rare Aktualisierung des Tätigkeitskatalogs hatte zur Folge, dass zahlreiche heutzutage gängige Tätigkeiten fehlten, wie u.a. die gesamte Berufsgruppe der IT-Branche, Überlassung von Arbeitskräften, Tourismusattraktionen und Versicherungen. Im Gegensatz dazu ließen sich einige Berufe finden, die heute nicht mehr gängig waren, wie beispielsweise Milchtrinkhallen.⁴

Der gesetzliche Tätigkeitskatalog war im SAP in einer stark erweiterten Form hinterlegt. Neben den 194 gesetzlich angeführten Tätigkeiten erweiterte die Unterabteilung den Katalog um weitere 843 Einträge. Sämtliche hinzugefügten Tätigkeiten waren aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu einer gesetzlichen Tätigkeit zugeordnet. Eine Auswertung des LRH ergab, dass Abgabepflichtige mit gleicher Tätigkeit unterschiedlichen Abgabengruppen zugeordnet waren und dadurch unterschiedlich hohe Tourismusabgaben zahlten. Dies resultierte laut Auskunft der Unterabteilung daraus, dass die Gemeinden vor 2013 die Abgabepflichtigen unterschiedlich einstuften und das Land die Einstufungen im Zuge des Übergangs der Zuständigkeit unverändert übernahm. Darüber hinaus ergaben Auswertungen, dass Abgabepflichtige mit Tätigkeiten, die einen besonders hohen Nutzen am Tourismus aufwiesen wie beispielsweise Museen und Touristenattraktionen, teilweise in der niedrigsten Abgabengruppe G eingestuft waren. Der LRH hatte empfohlen, den Tätigkeitskatalog grundlegend zu überarbeiten und insbesondere die bisher nicht angeführten Tätigkeiten entsprechend dem Nutzen am Tourismus einer der Abgabengruppen zuzuordnen. (TZ 10)

⁴ Milchtrinkhallen waren kleine Kuhstallbetriebe in der Stadt. Der Begriff stammte aus dem 19. bzw. frühen 20. Jahrhundert.

Der Tätigkeitskatalog war zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung unverändert. Das Land plante zwar eine vollständige Umsetzung der Empfehlung, ein Entwurf des angepassten Tätigkeitskatalogs lag jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Analysen des LRH ergaben, dass durch die mangelhafte Zuordnung von Tätigkeiten im Tätigkeitskatalog dem Land im Zeitraum 2020 bis 2024 durchschnittlich rund 920.000 Euro jährlich an Tourismusabgabe entgingen. Bei der Berechnung stuft der LRH Tätigkeiten, die einen besonders hohen Nutzen aus dem Tourismus aufwiesen, jedoch bisher der Abgabengruppe G zugeordnet waren, wie z.B. Museen und Touristenattraktionen, in die Abgabengruppe A ein. Die Überlassung von Arbeitskräften, Versicherungen sowie Hörfunk- und Fernsehanstalten stuft der LRH in die Abgabengruppe C ein. Die restlichen Tätigkeiten, die bisher mangels gesetzlicher Definition in die Abgabengruppe G fielen, ordnete der LRH der Abgabengruppe F zu.

- 12.2 Der LRH stuft die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Er wies darauf hin, dass dem Land aufgrund des veralteten Tätigkeitskatalogs Mittel aus der Tourismusabgabe entgingen.
- 12.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Unterabteilung Landesabgaben bis Ende 2026 einen Entwurf für den Tätigkeitskatalog ausarbeiten würde. Dieser Entwurf könnte dann als Arbeitsgrundlage für eine entsprechende legislative Umsetzung, entweder durch Änderung der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabengesetz oder in Form einer Verordnungsermächtigung im Kärntner Tourismusabgabengesetz, herangezogen werden.*

Erlass des Tätigkeitskatalogs als Verordnung und regelmäßige Aktualisierung (Empfehlung 9)

- 13.1 Der Tätigkeitskatalog samt der Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten zu den Abgabengruppen befand sich in der Anlage des Kärntner Tourismusabgabengesetzes. Der LRH hatte empfohlen, nach dem Vorbild anderer Bundesländer, den Tätigkeitskatalog als Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung sollte regelmäßig, beispielsweise alle drei bis fünf Jahre, neu erlassen werden, wobei neue Tätigkeiten ergänzt werden könnten. (TZ 10)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war der Tätigkeitskatalog nach wie vor eine Anlage des Kärntner Tourismusabgabegesetzes. Die Unterabteilung gab an, eine vollständige Umsetzung der Empfehlung zu planen. Ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung der Empfehlung wäre bereits im September 2020 erstellt, jedoch bisher nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

- 13.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Durch die Erlassung des Tätigkeitskatalogs in Form einer Verordnung könnten künftig neue Berufs- und Tätigkeitsgruppen schneller und flexibler ergänzt werden.
- 13.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Unterabteilung Landesabgaben bis Ende 2026 einen Entwurf für den Tätigkeitskatalog ausarbeiten würde. Dieser Entwurf könnte dann als Arbeitsgrundlage für eine entsprechende legislative Umsetzung, entweder durch Änderung der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz oder in Form einer Verordnungsermächtigung im Kärntner Tourismusabgabegesetz, herangezogen werden.*
- 13.4 Der LRH hielt fest, dass die Erlassung des Tätigkeitskatalogs in Form einer Verordnung, entsprechend dem Vorbild anderer Bundesländer, eine flexiblere Anpassung an neue Tätigkeiten ermöglichen würde und bekräftigte seine Empfehlung.

Abgabenerklärung

Evaluierung der Einreichpflicht der Abgabenerklärungen für Abgabepflichtige ohne relevante Umsätze (Empfehlung 10)

- 14.1 Sämtliche Personen, die gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz abgabepflichtig waren, mussten jährlich eine Abgabenerklärung einreichen. Auch Personen mit Umsätzen, die aufgrund von Sonderregelungen keine abgabepflichtigen Umsätze aufwiesen, waren zur Einreichung der Abgabenerklärung verpflichtet. Dies war beispielsweise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder bei Kleinunternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Fall. Die betroffenen Personen mussten in der Abgabenerklärung ihre Gesamtumsätze angeben und in gleicher Höhe als Abzugsposition anführen. Als abgabepflichtiger Umsatz war 0 Euro anzugeben. Die eingereichte Abgabenerklärung musste in

weiterer Folge durch Bedienstete der Unterabteilung Landesabgaben abgearbeitet werden und verursachte somit auch einen entsprechenden Verwaltungsaufwand. Der LRH hatte zur Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung für Abgabepflichtige, deren Umsätze zur Gänze von der Tourismusabgabe befreit sind, wie beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Kleinunternehmer, zu evaluieren. Gegebenenfalls sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Verwaltungsvereinfachung ausgewählte Gruppen von Abgabepflichtigen von der Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung befreit werden. (TZ 11)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung nicht umgesetzt. Das Land plante eine vollständige Umsetzung und gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung bereits im September 2020 erstellt, jedoch bisher nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Eine gänzliche Befreiung für Kleinunternehmen sah die überprüfte Stelle nur möglich, wenn zeitgleich eine Amtshilfe durch die Finanzbehörde hinsichtlich der Höhe des Umsatzes entsprechend der Empfehlung 16⁵ umgesetzt werden würde. Würde beispielsweise die Information über die Kleinunternehmer seitens des Finanzamtes automatisiert der Unterabteilung Landesabgaben übermittelt, könnte diese von der Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung befreit werden.

- 14.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest die Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung für Abgabepflichtige, deren Umsätze zur Gänze von der Tourismusabgabe befreit sind, zu evaluieren. Der LRH betonte, dass die Befreiung von der Pflicht zur Einreichung der Tourismusabgabenerklärung von ausgewählten Gruppen von Abgabepflichtigen, die ohnehin keine Tourismusabgabe zahlten, eine wesentliche Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Abgabenbehörde darstellen würde. Insbesondere bei Bestehen einer automatisierten Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes entsprechend der Empfehlung 16⁵ wäre die Grundlage zur Umsetzung dieser Befreiung gegeben.

⁵ siehe TZ 20

- 14.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Umsetzung dieser Empfehlung nach Ansicht der Abgabenbehörde nur erfolgen könnte, wenn eine effektive Kontrollmöglichkeit durch Einrichtung einer automatisierten Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes entsprechend der Empfehlung 16 gegeben wäre. Eine Umsetzung würde somit erst nach der allfälligen Einrichtung eines automatisierten Amtshilfeverfahrens erfolgen.*

Elektronische Zusendung der Abgabenerklärungen an Abgabenschuldige (Empfehlung 11)

- 15.1 Jährlich war pro Betriebsstätte und pro Tätigkeit eine Abgabenerklärung betreffend die relevanten Umsätze abzugeben. Die dafür notwendigen Formulare übermittelte das Land per Post zu Jahresbeginn an sämtliche Abgabenschuldige. Die Aussendung selbst erfolgte automatisiert. Im Jahr 2024 versendete das Land rund 80.000 Abgabenerklärungen.

Der Bund hatte zur elektronischen Zustellung von Nachrichten der Bundesbehörden an Bürger ein elektronisches Postfach eingerichtet und ihnen ein Recht auf die Teilnahme am elektronischen Verkehr eingeräumt. Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung war für Unternehmer seit 1. Jänner 2020 verpflichtend. Der LRH hatte empfohlen, die Abgabenerklärungen den Abgabenschuldigen über das elektronische Postfach des Bundes zuzusenden. (TZ 12)

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung teilte die überprüfte Stelle mit, dass die elektronische Zustellung aktiviert worden wäre, jedoch aus technischen Gründen wieder deaktiviert werden musste. Die elektronische Zustellung an die Abgabenschuldigen war somit nicht umgesetzt. Laut der Unterabteilung wäre geplant, die elektronische Zusendung vorerst auf jene Abgabenschuldigen einzuschränken, die nicht durch Steuerberater oder sonstige Parteienvertreter vertreten werden.

- 15.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest und führte aus, dass durch die digitale Zusendung der Abgabenerklärungen Papier-, Druck- und Portokosten eingespart werden könnten.

- 15.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Projektantrag an die IT des Landes zur Aktivierung bzw. Einrichtung der elektronischen Zustellung von Zugangsdaten für die Einreichung von Abgabenerklärungen Anfang März eingereicht worden wäre.*

Elektronische Zusendung der Abgabenerklärungen an steuerliche Vertreter (Empfehlung 12)

- 16.1 Gab der Abgabepflichtige seinen steuerlichen Vertreter bekannt, konnten Schriftstücke rechtswirksam nur an den steuerlichen Vertreter zugestellt werden. Das Land versendete rund 38% der Abgabenerklärungen an steuerliche Vertreter von Abgabepflichtigen. Da die Versendung per Post erfolgte hatte der LRH empfohlen, dass die Versendung der Abgabenerklärungen an die steuerlichen Vertreter elektronisch erfolgen sollte. (TZ 12)

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung gab die überprüfte Stelle an, dass sich der elektronische Versand der Abgabenerklärung im Wege der elektronischen Zustellung an die steuerlichen Vertretungen als nicht praktikabel erwiesen hätte. Bei Versuchen im Rahmen einer technischen Umsetzung wären die Schriftstücke an den vertretenen Abgabepflichtigen und somit nicht wirksam zugestellt worden. Der elektronische Versand von Schriftstücken in das elektronische Postfach der steuerlichen Vertretung wäre ebenso nicht praktikabel. Das elektronische Postfach wäre nicht für die Kommunikation in Bezug auf Klienten der steuerlichen Vertretung vorgesehen, sondern für die betriebseigenen Angelegenheiten des steuerlichen Vertreters. So würden hunderte Zustellungen zeitgleich im Postfach des steuerlichen Vertreters einlangen. Aus diesem Grund hätte der elektronische Versand von Abgabenerklärungen an steuerliche Vertreter bis dato nicht umgesetzt werden können. Für eine effektive elektronische Versendung der Abgabenerklärung an die steuerlichen Vertreter müsste ein eigener Zugang für diese eingerichtet werden. Beispielsweise wären in Tirol zur Lösung dieses Problems eigene elektronische Postkörbe für die Kanzleien der steuerlichen Vertreter mit entsprechenden Zugangsmöglichkeiten in der IT-Infrastruktur des Landes geschaffen worden. Die überprüfte Stelle teilte mit, dass sie eine vollständige Umsetzung der Empfehlung anstrebe.

- 16.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Die Versendung der Abgabenerklärungen und Tourismusabgabebescheide an die steuerlichen Vertreter sollte elektronisch erfolgen. Das Land sollte dabei unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Rechtswirksamkeit der Zustellungen die Anbindung an eine bestehende Bundeslösung prüfen. Die Bedenken der überprüften Stelle hinsichtlich der Übermittlung der Schriftstücke in die elektronischen Postfächer der steuerlichen Vertreter konnte der LRH nicht nachvollziehen.
- 16.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Projektantrag an die IT des Landes zur Aktivierung bzw. Einrichtung der elektronischen Zustellung von Zugangsdaten für die Einreichung von Abgabenerklärungen Anfang März eingereicht worden wäre.*

Ausschließliche Übermittlung der Zugangsdaten zum Onlineformular bei elektronischer Zusendung der Abgabenerklärung (Empfehlung 13)

- 17.1 Das postalisch versendete zweiseitige Formular enthielt Angaben zum Abgabepflichtigen und zur ausgeübten Tätigkeit, Kontaktdaten des Landes sowie einen Hinweis auf die Einreichungsfrist. Das Formular enthielt weiters Zugangsdaten zum Onlineformular. Pro Betriebsstätte und pro Tätigkeit war eine eigene Abgabenerklärung vorgesehen. Der LRH hatte empfohlen, im Fall der elektronischen Zusendung der Abgabenerklärung nur die Zugangsdaten zum Onlineformular mit dem Hinweis auf die Frist zur Einreichung zu übermitteln. (TZ 12)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung nicht umgesetzt. Die überprüfte Stelle teilte mit, dass derzeit die Zustellung verschiedener Abgabenerklärungen bzw. Schreiben in Abhängigkeit von der Art der Zustellung aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Dokuments im System war es nicht möglich zu prüfen, ob der Adressat für die elektronische Zustellung registriert war. Die Prüfung der Umsetzbarkeit und eine etwaige Umsetzung würden im Rahmen eines groß angelegten Projekts zur Überarbeitung der Tourismusabgabe durchgeführt werden.

- 17.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 17.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Projektantrag an die IT des Landes zur Aktivierung bzw. Einrichtung der elektronischen Zustellung von Zugangsdaten für die Einreichung von Abgabenerklärungen Anfang März eingereicht worden wäre.*

Pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung (Empfehlung 14)

- 18.1 Ein Abgabepflichtiger konnte mehrere Tätigkeiten ausüben, die in unterschiedliche Abgabengruppen einzuordnen waren. Laut Kärntner Tourismusabgabegesetz war pro Abgabengruppe eine Abgabenerklärung einzureichen. In der Unterabteilung Landesabgaben war es jedoch Praxis, eine Abgabenerklärung pro hinterlegte Tätigkeit auszusenden. Dies auch dann, wenn die Tätigkeiten in die gleiche Abgabengruppe fielen. In diesem Fall erklärten die Abgabepflichtigen meist die gesamten Umsätze in einer Tätigkeit und führten bei den anderen Tätigkeiten einen Umsatz von 0 Euro an. Waren die Tätigkeiten unterschiedlichen Abgabengruppen zuzuordnen, mussten die Umsätze entsprechend aufgeteilt werden. Dies führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Die Richtigkeit konnte nur mit angeforderten Unterlagen überprüft werden. Der LRH hatte empfohlen, die Abgabenerklärungen so zu gestalten, dass pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Die Aufteilung der Umsätze auf Abgabengruppen könnte in der Beilage zur Abgabenerklärung erfolgen. (TZ 13)

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung gab die überprüfte Stelle an, dass auf Basis des derzeitigen Verteilungssystems der eingehobenen Abgaben eine Umsetzung nicht möglich wäre, wenn sich die Tätigkeit des Abgabepflichtigen auf mehr als eine Betriebsstätte in Kärnten beziehe. Bei Ausübung der Tätigkeit an nur einem Standort war für die Abgabenbehörde kein Mehrwert erkennbar, wenn die Abgabenerklärung nun mit Beilage(n) einzureichen wäre. Die Prüfung der Umsetzbarkeit und eine etwaige Umsetzung im Rahmen eines groß angelegten Projekts würde durchgeführt werden.

- 18.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Die Argumentation der überprüften Stelle, wonach bei mehreren Betriebsstätten eines Abgabepflichtigen eigene Abgabenerklärungen aufgrund des derzeitigen Verteilungssystem notwendig wären, war nicht nachvollziehbar. Ob der Abgabepflichtige eigene Abgabenerklärungen für jede Betriebsstätte abgab oder die Umsätze in einer Beilage aufteilte, änderte nichts an der Möglichkeit, die Beträge auf Abgabengruppen und Betriebsstätten, sohin auch auf Gemeinden, zu verteilen. Gerade bei mehreren Betriebsstätten wäre die Aufteilung der Umsätze in einer Beilage klarer und übersichtlicher als in separaten Erklärungen, die kein Gesamtüberblick über den einzelnen Abgabepflichtigen ermöglichten. Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest, die Abgabenerklärungen so zu gestalten, dass pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Die Aufteilung der Umsätze auf Abgabengruppen bzw. Betriebsstätten sollte in der Beilage zur Abgabenerklärung erfolgen. Der LRH verwies weiters auf seine Empfehlung in TZ 45, wonach die Abschaffung der Gemeindeklassen evaluiert werden sollte. Bei einer Abschaffung der Gemeindeklassen würde die Einhebung der Tourismusabgabe nach dem Gemeindegebiet nicht mehr notwendig sein und damit die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Betriebsstätten des Abgabepflichtigen entfallen.
- 18.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Reduktion der Anzahl der Abgabenerklärungen nach geltender Rechtslage nur pro Betriebsstätte denkbar wäre. Bei Vorliegen mehrerer Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeinden müsste die getrennte Erfassung nach Gemeinden zwingend erfolgen, da die Abgabenerträge je Gemeinde für die Ermittlung der Ansprüche der Tourismusorganisationen bzw. der Gemeinden nach dem Kärntner Tourismusgesetz als Basis dienen würden. Daran würde auch die Abschaffung der Gemeindeklassen und die damit verbundene Reduktion auf einen landesweit einheitlichen Promillesatz je Abgabengruppe nichts ändern. Für eine Abgabefestsetzung auf Basis einer einzigen Abgabenerklärung pro Abgabepflichtigen, die alle in Kärnten abgabepflichtigen Umsätze umfasst, müsste die gesamte Systematik der Zuteilung der Abgabenerträge an die Gemeinden bzw. Tourismusorganisationen entsprechend geändert werden.*

Das Land merkte dazu weiters an, dass es daher ohne gesetzliche Änderungen vorerst nur die Reduktion der Anzahl der Abgabenerklärungen auf eine je Betriebsstätte und Kalenderjahr sowie eine Beilage zur Bekanntgabe der allfälligen Verteilung der Umsätze auf unterschiedliche Abgabengruppen erfolgen könnte. Weiters wäre zu bedenken, dass auch bei Vorliegen unterschiedlicher Tätigkeiten, die derselben Abgabengruppe zuzuordnen wären, die getrennte Erfassung dieser Umsätze erforderlich sein könnte, da bestimmte Abzüge vom abgabepflichtigen Umsatz nur für eine dieser Tätigkeiten zulässig wären (z.B. Küchenumsatz, Treibstoffumsätze, Lebens- und Pensionsversicherungen). Ein entsprechender Projektantrag an die IT des Landes wäre Anfang März 2026 eingebracht worden.

- 18.4 Der LRH betonte, dass das Vorliegen von mehreren Betriebsstätten und Tätigkeiten einer zusammengefassten Abgabenerklärung mit strukturierter Beilage nicht entgegenstand. Der LRH hielt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Übersichtlichkeit und Prüfbarkeit an seiner Empfehlung fest, die Abgabenerklärungen so zu gestalten, dass pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist und die erforderliche Differenzierung nach Betriebsstätten, Gemeinden und Tätigkeiten in Beilagen abgebildet werden sollte. In diesem Zusammenhang verwies der LRH auch auf seine Empfehlung in TZ 45, die Tourismusabgabe nicht mehr nach Gemeindegebiet einzuheben.

[Evaluierung einer Wahlmöglichkeit für die Aufteilung der Umsätze auf einzelne Tätigkeiten \(Empfehlung 15\)](#)

- 19.1 Die Bundesländer Steiermark und Salzburg sahen eine Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige vor, die mehrere Tätigkeiten ausübten. Diese hatten die Wahl, den Umsatz je Tätigkeit aufzuteilen oder den Gesamtumsatz jener Beitragsgruppe mit dem für den Beitragspflichtigen in Betracht kommenden höchstmöglichen Abgabensatz zuzuführen. Der LRH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, eine derartige Vereinfachung auch in Kärnten vorzusehen. Dazu führte der LRH aus, dass für den Fall, dass der Abgabepflichtige mehrere Tätigkeiten ausübt, grundsätzlich der gesamte Umsatz der Abgabengruppe mit dem für den Beitragspflichtigen in Betracht kommenden höchstmöglichen Abgabensatz zugerechnet werden sollte. Die Aufteilung der Umsätze sollte auf Antrag der Abgabepflichtigen möglich sein. Im Fall

der Aufteilung sollten die Abgabepflichtigen zur Übermittlung von Unterlagen verpflichtet sein, welche die Aufteilung der Umsätze belegten. (TZ 13)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung nicht umgesetzt. Das Land plante jedoch eine vollständige Umsetzung. Die überprüfte Stelle gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung der Empfehlung bereits im September 2020 erstellt, jedoch bisher nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre.

19.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.

19.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen worden wäre. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung würde bereits seit September 2020 vorliegen, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Amtshilfe durch Finanzbehörde hinsichtlich Höhe des Umsatzes und Automatisierung des Datenaustauschs (Empfehlung 16)

20.1 Grundlage für den abgabepflichtigen Umsatz war in der Regel der Umsatzsteuerbescheid. Jede vom Land versendete Abgabenerklärung enthielt auch eine Aufforderung zur Übermittlung des Umsatzsteuerbescheids an das Land. Nicht alle Abgabepflichtigen kamen dieser Aufforderung nach. Eine Nachforderung erfolgte nur nach Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters. Eine Amtshilfe durch die Finanzbehörden des Bundes war nicht vorgesehen. In Tirol war laut Auskunft der überprüften Stelle eine automatisierte Amtshilfe hinsichtlich der Umsatzhöhe vorgesehen. Der LRH hatte empfohlen, dass nach diesem Vorbild auf eine derartige Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Höhe des Umsatzes der Abgabepflichtigen hingewirkt werden sollte. Dafür sollte im Kärntner Tourismusabgabegesetz die entsprechende Regelung getroffen werden. Der Datenaustausch zwischen der Finanzbehörde und dem Land hinsichtlich der relevanten Daten des Umsatzsteuerbescheids sollte automatisiert erfolgen. Dies

würde den Aufwand für die Abgabepflichtigen reduzieren, da diese nicht mehr ihre Umsatzsteuerbescheide dem Land übermitteln müssten. (TZ 14)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung stufte das Land die Empfehlung als teilweise umgesetzt ein und betonte, diese vollständig umsetzen zu wollen. Die überprüfte Stelle erhielt in Einzelfällen die Umsatzdaten bzw. die Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide im Wege der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde. Das Land gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legistische Umsetzung bereits im September 2020 erstellt, jedoch bisher nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Die überprüfte Stelle wies darauf hin, dass die Verankerung dieser Beistands- bzw. Amtshilfeverpflichtung der ausdrücklichen Zustimmung des Bundes bedürfe. Entsprechende Initiativen wären in den vergangenen Jahren erfolglos geblieben.

- 20.2 Der LRH stufte die Empfehlung als teilweise umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest, einen automatisierten Austausch hinsichtlich der relevanten Daten des Umsatzsteuerbescheides zu forcieren. Im Sinne von Kundenorientierung und Bürgerfreundlichkeit wäre ein automatisierter Datenaustausch zwischen den Behörden sinnvoll, zumal so der Aufwand seitens des Abgabepflichtigen reduziert würde.
- 20.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass hinsichtlich der Festlegung der Tourismusabgabe auf Basis der von der Finanzbehörde übermittelten Umsatzdaten schriftlich Kontakt mit der Leitung des Finanzamtes Österreich bzw. dem Bundesministerium für Finanzen aufgenommen würde.*

Evaluierung einer automatisierten Festsetzung für Abgabepflichtige mit nur einer Betriebsstätte bzw. Tätigkeit (Empfehlung 17)

- 21.1 Der LRH hatte zur Verwaltungsvereinfachung empfohlen, bei Abgabepflichtigen mit nur einer Betriebsstätte und Tätigkeit die Tourismusabgabe auf Basis der von der Finanzbehörde übermittelten Umsatzdaten festzusetzen. Eine Abgabenerklärung wäre sodann für einen Großteil der Abgabepflichtigen nicht mehr notwendig. Dies würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowie rascheren Abwicklung der Abgabenbescheide beitragen. (TZ 14)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung nicht umgesetzt. Das Land plante bei Umsetzung der Amtshilfe durch die Finanzbehörde hinsichtlich der Höhe des Umsatzes entsprechend der Empfehlung 16⁶ auch die vollständige Umsetzung dieser Empfehlung.

- 21.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Er wies darauf hin, dass die automatisierte Festsetzung der Tourismusabgabe auf Basis des Umsatzsteuerbescheids zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowie rascheren Abwicklung der Abgabenbescheide führen würde.
- 21.3 *Das Land merkte dazu an, dass die Abgabenbehörde diese Empfehlung des LRH zustimmend zur Kenntnis nehme und darauf hinweise, dass eine Umsetzung nur nach Maßgabe der Umsetzbarkeit der Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes entsprechend der Empfehlung 16 möglich wäre.*

Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular (Empfehlung 18)

- 22.1 Die Abgabenerklärung konnte per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Seit dem Jahr 2016 bestand auch die Möglichkeit der Einreichung via Onlineformular. Der LRH hatte im Vorbericht empfohlen, eine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular einzuführen, damit zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen eingespart werden könnten. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Umsatz- und Einkommensteuer vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen, in denen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar war, konnte die Übermittlung in physischer Form erfolgen. (TZ 15)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war eine solche Verpflichtung nicht vorgesehen. Die überprüfte Stelle teilte mit, dass sie weiterhin auf eine freiwillige Onlineeinreichung setzen würde, zumal die Anzahl der über das Onlineformular eingebrachten Erklärungen kontinuierlich stieg. Im Jahr 2025 lag der Anteil der via Onlineformular eingebrachten Abgabenerklärungen bei 61,9%.

⁶ siehe TZ 20

22.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Wie auch in den bundesweit geltenden Steuergesetzen sollte die elektronische Einreichung der Abgabenerklärung die verpflichtende Norm darstellen und nur in Ausnahmefällen von eben dieser abgegangen werden.

22.3 *Das Land erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die Umsetzung eine entsprechende Regelung im Kärntner Tourismusabgabegesetz erfordern würde. Die Abgabenbehörde würde beim Verfassungsdienst die Anregung zur Aufnahme dieser Regelung deponieren.*

Weiters wies das Land darauf hin, dass die allfällige Umsetzung der Empfehlungen 11, 12 und 13 betreffend die elektronische Zusendung der Abgabenerklärungen ohnehin zu einer vermehrten Nutzung des Onlineformulars führen würde, da den betroffenen Abgabepflichtigen kein physisches Formular zur Verfügung stehen würde.

Ausbau der automatisierten Prüfschritte im Onlineformular (Empfehlung 19)

23.1 Das Onlineformular zur Abgabenerklärung enthielt automatisierte Prüfschritte wie zum Beispiel die Plausibilisierung von Postleitzahlen und E-Mail-Adressen. Weiters war eine Plausibilisierung der Höhe der Abzüge vom Gesamtumsatz bei Treibstoffumsätzen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Umsatzhöhe bei Kleinunternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorgesehen. Das Onlineformular lieferte bei nicht plausiblen Eingaben eine Fehlermeldung und ein Absenden des Formulars war nicht möglich. Das Onlineformular wies jedoch einige Schwachstellen auf:

- Manche Tätigkeiten und Abzüge schlossen sich gegenseitig aus. Trotzdem konnten im Onlineformular in sämtliche Felder, die für die einzelnen Abzüge laut Tourismusabgabegesetz vorgesehen waren, Umsätze eingegeben und damit der abgabepflichtige Umsatz gemindert werden. Beispielsweise konnte ein Versicherungsmakler keine abzugsfähigen Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufweisen. Eine solche Eingabe war im Onlineformular möglich.

- Die Adresse der Betriebsstätte konnte auf eine Adresse außerhalb Kärntens und außerhalb Österreichs geändert werden. Eine Abgabepflicht konnte jedoch nur bei Vorliegen einer Betriebsstätte innerhalb Kärntens bestehen.
- Das Datum der Beendigung der Tätigkeit konnte vor dem Beginn der Tätigkeit und vor dem Jahr der abzugebenden Abgabenerklärung liegen.
- Bei Kleinunternehmern, die grundsätzlich von der Tourismusabgabe befreit waren, war die Angabe eines Umsatzes notwendig. Als Umsatz konnte maximal ein Betrag von 30.000 Euro angegeben werden. Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes⁷ in der für das Tourismusabgabegesetz maßgeblichen Fassung konnten jedoch auch Umsätze über 30.000 Euro aufweisen. Beispielsweise war die einmalige Überschreitung von 15% innerhalb von fünf Kalenderjahren erlaubt. Zudem war die Grenze von 30.000 Euro nicht mehr aktuell.⁸

Der LRH hatte empfohlen, die automatisierten Prüfschritte im Onlineformular weiter auszubauen. Beispielsweise sollte die Eingabe von abzugsfähigen Umsätzen nur abhängig von der Tätigkeit bestehen. Als Adresse der Betriebsstätte sollte nur eine Adresse innerhalb Kärntens angeführt werden können. Das Datum der Beendigung der Tätigkeit sollte im Jahr der Abgabenerklärung liegen. (TZ 15)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war das Onlineformular unverändert. Die überprüfte Stelle gab an, das Onlineformular erst im Rahmen eines groß angelegten Projekts nach Umsetzung der legislativen Änderung anzupassen.

- 23.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Die automatisierten Prüfschritte würden die Validität der Eingaben im Onlineformular erhöhen, da damit unzulässige Kombinationen bereits bei der Erfassung verhindert werden könnten. In weiterer Folge würde sich der Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Erklärungen reduzieren.

⁷ Umsatzsteuergesetz 1994 BGBl 1994/663 idF BGBl I 2010/34

⁸ siehe TZ 28

- 23.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlichen Projektanträge Anfang März bei der IT des Landes eingereicht worden wären.*

Automatisierte Berechnung des abgabenpflichtigen Umsatzes im Onlineformular (Empfehlung 20)

- 24.1 Beim Onlineformular musste der abgabenpflichtige Umsatz durch den Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung der Abzüge separat eingetragen werden. Mittels Klick auf den Button „Berechnung Kontrollsumme“ berechnete das Formular zwar den abgabenpflichtigen Umsatz, der jedoch manuell in das vorgesehene Feld eingetragen werden musste. Der LRH hatte empfohlen, den abgabenpflichtigen Umsatz im Onlineformular im Sinne der Bürgerfreundlichkeit automatisch unter Berücksichtigung des eingegebenen Umsatzes und der Abzüge zu berechnen. (TZ 15)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war dies nicht vorgesehen. Die überprüfte Stelle führte dazu aus, dass die Funktion der automatischen Berechnung des abgabenpflichtigen Umsatzes bewusst nicht im Onlineformular eingebaut worden wäre. Nach Ansicht der überprüften Stelle würden dem Abgabepflichtigen allfällige Eingabefehler bei den Einzelpositionen dadurch eher auffallen. Aus diesem Grund plante die überprüfte Stelle keine Umsetzung der Empfehlung.

- 24.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Die automatisierte Berechnung des abgabenpflichtigen Umsatzes aus den eingegebenen Umsätzen und den Abzügen würde die Bürgerfreundlichkeit des Onlineformulars erhöhen.
- 24.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlichen Projektanträge Anfang März bei der IT des Landes eingereicht worden wären.*

Information über voraussichtliche Höhe der Tourismusabgabe im Onlineformular (Empfehlung 21)

- 25.1 Das Onlineformular berechnete nicht die voraussichtliche Höhe der Tourismusabgabe. Der LRH hatte empfohlen, das Onlineformular entsprechend zu adaptieren und die Bürgerinnen und Bürger über die voraussichtliche Höhe der Tourismusabgabe im Onlineformular zu informieren. (TZ 15)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war das Onlineformular unverändert. Das Land führte dazu aus, dass die Berechnung der Höhe der Tourismusabgabe im Onlineformular angesichts mehrerer in Frage kommender Abgabengruppen bei einer Betriebsstätte, der zu berücksichtigenden Mindestabgabe und allfälliger Beiträge nach dem Kärntner Tourismusgesetz⁹, die auch von der Abgabenbehörde festzusetzen und einzuheben wären, sehr komplex wäre. Die gesamte Berechnungssystematik müsste in das Onlineformular einfließen. Dafür wäre die aktuelle technische Plattform nicht geeignet. Aus diesem Grund plante die überprüfte Stelle keine Umsetzung der Empfehlung.

- 25.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Die Berechnung der Höhe der Tourismusabgabe wäre eine zusätzliche Serviceleistung für die Bürgerinnen und Bürger. Dazu müssten im Onlineformular lediglich die Tourismusabgabesätze, die Mindestabgabe sowie die Berechnungssystematik hinterlegt werden.
- 25.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlichen Projektanträge Anfang März bei der IT des Landes eingereicht worden wären.*

⁹ Kärntner Tourismusgesetz 2011 LGBl 2012/18 idF LGBl 2021/96

Erstellung eigener Felder für die Meldung neuer Tätigkeiten und Betriebsstätten im Onlineformular (Empfehlung 22)

- 26.1 Im Onlineformular war im Gegensatz zum Papierformular kein eigenes Feld für neu aufgenommene Tätigkeiten oder neue Betriebsstätten vorgesehen. Eine entsprechende Meldung konnte nur im Feld „Sonstige Mitteilungen“ erfolgen. Damit war nicht sichergestellt, dass das Land sämtliche relevanten Informationen zur neuen Tätigkeit oder Betriebsstätte erhielt. Der LRH hatte daher empfohlen, im Onlineformular eigene Felder für die Meldung von neuen Tätigkeiten und Betriebsstätten vorzusehen, damit das Land sämtliche notwendige Informationen in diesem Zusammenhang erhält. (TZ 15)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war das Onlineformular unverändert. Laut Ansicht der überprüften Stelle würde das Feld „Sonstige Mitteilungen“ den Abgabepflichtigen die Möglichkeit zur Mitteilung der Aufnahme einer neuen Tätigkeit wie auch aller anderen Veränderungen bieten. Die Implementierung eines weiteren Feldes würde den Bedienkomfort erheblich beeinträchtigen und das Formular verlängern. Aus diesem Grund plante die überprüfte Stelle keine Umsetzung der Empfehlung.

- 26.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Der LRH wies darauf hin, dass das Land Schwierigkeiten hatte, zu Informationen über neu aufgenommene Tätigkeiten und Betriebsstätten der Abgabepflichtigen zu kommen.¹⁰ Der LRH betonte, dass die Abgabepflichtigen derartige Änderungen eher melden würden, wenn im Onlineformular dafür explizite Felder vorgesehen wären. Dies war im Papierformular bereits der Fall. Der LRH empfahl damit lediglich, das Onlineformular an das Papierformular anzugleichen.
- 26.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die für die Umsetzung der Empfehlungen erforderlichen Projektanträge Anfang März bei der IT des Landes eingereicht worden wären.*

¹⁰ siehe TZ 8

Evaluierung der Umstellung auf ein Online-Abgabenkonto und Kooperation mit der Finanzbehörde (Empfehlung 23)

- 27.1 Der LRH hatte empfohlen, dass die Umstellung des Onlineformulars zu einem Online-Abgabenkonto nach dem Vorbild von Finanzonline unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden sollte. Auf eine Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes sollte hingewirkt werden. (TZ 15)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung des LRH nicht umgesetzt. Das Land gab dazu an, dass die Anbahnung einer Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich des Online-Abgabenkontos Finanzonline unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, aufgrund der absehbaren Mehrkosten und beschränkten Ressourcen, bis dato nicht weiterverfolgt worden wäre. Der LRH wies darauf hin, dass eine Anbahnung der Kooperation gemeinsam mit anderen Bundesländern erfolgen könnte, um diesbezüglich eine zufriedenstellende und wirtschaftliche Lösung zu erzielen.

- 27.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Der LRH betonte die Vorteile einer Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes. Das Land sollte sich zur Erzielung einer wirtschaftlicheren Lösung diesbezüglich mit anderen Bundesländern abstimmen.
- 27.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer erfolgen würde, um allfälliges Interesse an einer diesbezüglichen Kooperation und abgestimmten Vorgangsweise mit dem Bund zu erkunden.*

Evaluierung der Automatisierung der Urgenz und Androhung der Zwangsstrafe (Empfehlung 24)

- 28.1 Die Abgabenerklärung musste bis Ende März beim Land eingereicht werden. Für jene Fälle, in denen die Abgabenerklärungen nicht fristgerecht einlangten, richtete das Land im Jahr 2015 eine automatisierte Urgenz ein. Diese automatisierte Urgenz sollte 50 Tage nach der Frist zur Einreichung erfolgen. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben hätte sich die automatisierte Urgenz als nicht praktikabel erwiesen. Eine Vielzahl an Urgenzen wäre an Personen gegangen, welche die Abgabenerklärung

bereits eingereicht hätten. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Erfassung dieser Abgabenerklärungen im SAP aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht am Tag des Einlangens erfolgen hätte können. Nach dem ersten Versand stellte das Land die automatisierte Urgenz ab. Seither wurde die Urgenz von den Bediensteten im Einzelfall manuell ausgelöst. Langte trotz Urgenz keine Abgabenerklärung ein, war die Androhung einer Zwangsstrafe vorgesehen. Führte diese ebenfalls nicht zum Ziel, setzte die Unterabteilung Landesabgaben eine Zwangsstrafe fest. Diese betrug bei natürlichen Personen pro ausständiges Jahr und Betriebsstätte 50 Euro, bei Gesellschaften 100 Euro. Die Festsetzung der Zwangsstrafe erfolgte bis zu drei Mal, wobei sich die Höhe bei jedem Schritt verdoppelte. Als letztes Mittel war die Festsetzung der Tourismusabgabe durch Schätzung des abgabepflichtigen Umsatzes vorgesehen. Der LRH hatte im Vorbericht empfohlen, die automatisierte Auslösung der Urgenz der Abgabenerklärung zu evaluieren und gegebenenfalls zu reaktivieren. Neben der Urgenz sollten auch die Androhung und die Festsetzung der Zwangsstrafe automatisiert erfolgen. (TZ 16)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die automatisierte Auslösung der Urgenz für nicht eingereichte Abgabenerklärungen nach wie vor nicht aktiv. Die Unterabteilung Landesabgaben teilte mit, dass ein entsprechender Projektantrag zur Aktivierung der automatisierten Auslösung gestellt werden würde. Abhängig von den Erfahrungsberichten betreffend die automatisierte Auslösung und Versendung von Urgenzen könnte so auch die Androhung und Festsetzung der Zwangsstrafe automatisiert erfolgen.

- 28.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 28.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein Projektantrag an die IT des Landes zur automatisierten Auslösung der Urgenz für nicht eingereichte Abgabenerklärungen Anfang März gestellt worden wäre. Nach der Umsetzung dieses Projektantrags würde auf Basis der praktischen Erfahrungen die allfällige Automatisierung der Androhung von Zwangsstrafen evaluiert.*

Überprüfung und Festsetzung

Verschriftlichung der Regelung von Unvereinbarkeiten (Empfehlung 25)

- 29.1 Die Zuteilung der Abgabepflichtigen an die Sachbearbeiter erfolgte im SAP nach dem Zufallsprinzip. Im Fall eines Interessenskonflikts mussten sich die Sachbearbeiter per E-Mail bei der Unterabteilungsleitung melden. Der LRH hatte empfohlen, die Regelung von Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen durch Bedienstete der Unterabteilung Landesabgaben zu verschriftlichen. (TZ 17)

Laut Auskunft kommunizierte die Unterabteilung Landesabgaben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz¹¹ und § 47 Kärntner Dienstrechtsgesetz¹² sowie des § 76 Bundesabgabenordnung¹³ in regelmäßigen Abständen an die Bediensteten.

Der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst des Bundes galt auch für die Mitarbeiter des Landes und sensibilisierte hinsichtlich dieses Themas. Dieser wurde seit November 2022 durch einen E-Learning-Kurs ergänzt, der anschauliche und praxisnahe Beispiele aufzeigte und den Bediensteten dabei helfen sollte, Situationen richtig einzuschätzen.

- 29.2 Durch das Zusammenspiel an regelmäßiger Kommunikation der gesetzlichen Bestimmungen, dem Verhaltenskodex und dem E-Learning-Kurs sah der LRH die Empfehlung als vollständig umgesetzt an.

Zuteilung von Abgabepflichtigen an aktive Sachbearbeiter (Empfehlung 26)

- 30.1 Die zuständigen Sachbearbeiter waren bei den Abgabepflichtigen im SAP hinterlegt. Die Sachbearbeiter waren grundsätzlich über die Jahre hinweg unverändert für dieselben Abgabepflichtigen zuständig. Einige der im SAP hinterlegten Sachbearbeiter waren nicht mehr im Bereich der Tourismusabgabe tätig. Der LRH hatte daher empfohlen, den Abgabepflichtigen aktive Sachbearbeiter zuzuteilen.

¹¹ § 15 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 LGBl 1994/73 idF LGBl 2025/87

¹² § 47 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 LGBl 1994/71 idF LGBl 2025/87

¹³ § 76 Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idF BGBl I 2025/98

Scheiden Sachbearbeiter aus dem Dienst aus, sollten die von ihnen bearbeiteten Fälle zeitnah einem neuen Sachbearbeiter zugeteilt werden. (TZ 17)

Analysen des LRH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung ergaben, dass im SAP 16 Sachbearbeiter hinterlegt waren. Davon waren drei Bedienstete seit mehr als einem halben Jahr nicht mehr im Bereich der Landesabgaben tätig. Insgesamt war bei 13,6% aller Abgabepflichtigen im SAP ein nicht mehr tätiger Sachbearbeiter hinterlegt. Die überprüfte Stelle gab dazu an, dass die Zuteilung der Sachbearbeiter geändert würde, sobald Ersatzkräfte für ausgeschiedene Sachbearbeiter vorhanden und eingeschult wären. Die Übertragung würde schrittweise und nicht pauschal erfolgen, um die Übertragung von inaktiven Abgabepflichtigen möglichst zu vermeiden. In der Praxis wurden die Abgabenerklärungen von anderen Sachbearbeitern abgearbeitet, wobei eine Umstellung der Zuständigkeiten im System unterblieb.

- 30.2 Zumal das Land die Zuteilung der Sachbearbeiter änderte, sobald Ersatzkräfte für ausgeschiedene Sachbearbeiter vorhanden und eingeschult waren, stuft der LRH diese Empfehlung als teilweise umgesetzt ein. Die Vorgangsweise der Unterabteilung Landesabgaben, neue Sachbearbeiter erst nach Einschulung von Ersatzkräften zuzuweisen, führte dazu, dass Abgabepflichtige teils erst nach mehr als einem halben Jahr wieder einen aktiven Sachbearbeiter hatten. Der LRH bekräftigte daher seine Empfehlung, den Abgabepflichtigen aktive Sachbearbeiter zuzuteilen. Scheiden Sachbearbeiter aus dem Dienst aus, sollten die von ihnen bearbeiteten Fälle zeitnah einem neuen Sachbearbeiter zugeteilt werden.

Die Argumentation der überprüften Stelle, die Übertragung nur schrittweise durchzuführen, um die Übertragung von inaktiven Abgabepflichtigen zu vermeiden, war für den LRH nicht nachvollziehbar. Um eine Zuteilung von inaktiven Abgabepflichtigen an Sachbearbeiter zu vermeiden, sollte man die Umstellung gezielt nur für aktive Fälle durchführen.

Der LRH empfahl weiters, eine regelmäßige Rotation der Sachbearbeiter in Bezug auf die zu bearbeitenden Abgabepflichtigen vorzusehen.

30.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung entsprochen worden wäre und alle aktiven Abgabepflichtigen an aktive Sachbearbeiter zugeteilt wären.*

30.4 Der LRH sah es positiv, dass der Empfehlung entsprochen wurde und alle aktiven Abgabepflichtigen an aktive Sachbearbeiter zugeteilt wurden. Der LRH verwies auf seine weitere Empfehlung, eine regelmäßige Rotation der Sachbearbeiter in Bezug auf die zu bearbeitenden Abgabepflichtigen vorzunehmen.

Einrichtung eines Dashboards zur Visualisierung der Kennzahlen zur Tourismusabgabe (Empfehlung 27)

31.1 Die einzelnen Sachbearbeiter hatten in der Landesabgabenapplikation einen Arbeitsvorrat, in dem sämtliche von ihnen zu bearbeitende Fälle aufgelistet waren. Die Fälle konnten beispielsweise nach zu prüfenden Abgabenerklärungen oder Bescheiden, nach dem Bearbeitungsstatus oder nach Datum gefiltert werden. Die aufgelisteten Fälle konnten nach mehreren Kriterien, wie z.B. Name oder Datum, sortiert werden. Aufgrund der Vielzahl an zu bearbeitenden Fällen war es den Sachbearbeitern mit Hilfe des Arbeitsvorrats nur schwer möglich, eine Gesamtübersicht über den Bearbeitungsstand der zugewiesenen Fälle zu behalten. Eine Gesamtübersicht über die zugewiesenen Fälle beispielsweise in Form eines Dashboards stand weder den einzelnen Sachbearbeitern noch der Unterabteilungsleitung zu Verfügung. Regelmäßige Auswertungen im Zusammenhang mit dem Bearbeitungsstand wurden nicht durchgeführt. Der mangelnde Überblick und die Vielzahl an zu bearbeitenden Fällen führten dazu, dass viele Fälle über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden. So gab es 421 Fälle, in denen in der Landesabgabenapplikation bereits im Jahr 2022 oder davor ein Bescheid vorlag, jedoch nicht versendet wurde. Der LRH stellte fest, dass einige dieser Fälle zum Teil verjährten.¹⁴ Der LRH hatte daher empfohlen, ein Dashboard einzurichten, das wichtige Kennzahlen zur Tourismusabgabe visualisiert und den Bediensteten einen Überblick über die zu bearbeitenden Fälle liefert. Das System sollte jene Fälle melden, die über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden. (TZ 18)

¹⁴ vgl. § 207 ff Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194 idF BGBl I 2025/98

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war im SAP kein Dashboard und keine Analysemöglichkeiten entsprechend der Empfehlung des LRH eingerichtet. Ebenso war keine automatisierte Meldung von länger nicht bearbeiteten Fällen systemtechnisch implementiert. Die Unterabteilung Landesabgaben teilte dazu mit, dass aufgrund der Komplexität und des Aufwands die Umsetzung der gegenständlichen Empfehlung des LRH im Rahmen eines groß angelegten Projekts erfolgen würde.

- 31.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 31.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits Gespräche mit der SAP-Entwicklung der IT des Landes geführt worden wären. Ein entsprechender Projektantrag würde in den nächsten Monaten ausgearbeitet und eingereicht.*

Automatisierte Erfassung der Abgabenerklärungen und Überprüfung von Stammdatenänderungen (Empfehlung 28)

- 32.1 Die von den Abgabepflichtigen eingereichten Erklärungen wurden im SAP durch zwei Bedienstete der Dateneingabe der Unterabteilung Landesabgaben erfasst. Onlineformulare erleichterten die Erfassung aufgrund höherer Automatisierung und geringerer Fehleranfälligkeit.

Die mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen schienen im SAP im Arbeitsvorrat der Unterabteilungsleitung auf und mussten einzeln oder in Gruppen freigegeben werden. Die Abgabenerklärungen schienen anschließend im Arbeitsvorrat der für die Datenerfassung zuständigen Bediensteten auf. Diese lösten per Klick einzeln für jede Abgabenerklärung eine automatisierte Überprüfung auf Stammdatenänderungen aus. Im Fall einer Stammdatenänderung leiteten die Bediensteten die Abgabenerklärung an den zuständigen Sachbearbeiter weiter. Gab es keine Stammdatenänderung, übernahmen die Bediensteten die Abgabenerklärung per Klick ins SAP. Sie plausibilisierten die erklärten Umsätze und Abzüge mit den Vorjahreswerten sowie den Umsätzen laut Umsatzsteuerbescheid. Bei maßgeblichen Abweichungen oder erstmaligen Abzügen wurde der Fall im System zur Nachbearbeitung gekennzeichnet und erschien im Arbeitsvorrat des zuständigen

Sachbearbeiters. Waren die Umsätze plausibel, gaben die für die Datenerfassung zuständigen Bediensteten die Abgabenerklärung frei. Das System generierte daraufhin einen Bescheidentwurf, der im Arbeitsvorrat des zuständigen Sachbearbeiters zur Prüfung aufschien.

Langte die Abgabenerklärung mittels E-Mail, Post oder Fax ein, mussten die für die Datenerfassung zuständigen Bediensteten die Überprüfung auf Stammdatenänderungen manuell durchführen. Die Abgabenerklärung war auf Vollständigkeit zu überprüfen und die Umsätze und Abzüge wie beim Onlineformular mit Vorjahreswerten zu plausibilisieren. Die Daten waren sodann manuell einzupflegen. Im SAP waren automatisierte Prüfschritte hinterlegt, welche die Höhe der Abzüge im Verhältnis zum angegebenen Gesamtumsatz plausibilisierten. Die automatisierten Prüfschritte entsprachen jenen im Onlineformular.

War die Datenerfassung abgeschlossen, generierte das SAP über Nacht den Abgabenbescheid. Der LRH hatte zur Vereinfachung der Prozesse empfohlen, die Erfassung der mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen im SAP vollständig zu automatisieren. Die Überprüfung auf Stammdatenänderungen sollte automatisch ausgelöst werden und gegebenenfalls eine Bestätigung des Sachbearbeiters erfordern. (TZ 19)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung waren die Prozesse zur Erfassung von Abgabenerklärungen im SAP unverändert. Die überprüfte Stelle teilte dazu mit, dass sie einen Projektantrag zur automatisierten Übernahme von Umsätzen aus den Abgabenerklärungen bei der IT des Landes stellen würde. Auch die Einrichtung der automatisierten Stammdatenprüfung würde beantragt.

- 32.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 32.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung umgesetzt würde. Ein entsprechender Projektantrag wäre Anfang März eingereicht worden.*

Automatisierung der Prüfschritte im Rahmen der Überprüfung der Abgabenerklärung (Empfehlung 29)

- 33.1 Die Sachbearbeiter waren für die Änderungen von Stammdaten verantwortlich. Sie überprüften die erklärten Umsätze, die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Tätigkeiten und Betriebsstätten sowie die in Abzug gebrachten Umsätze. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Abzüge mussten die Sachbearbeiter dazu Erhebungen durchführen. Abzüge, die einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschritten oder gegenüber dem Vorjahr eine unübliche Steigerung aufwiesen, waren zu hinterfragen. Abzüge, wie beispielsweise Umsätze aus Unternehmensveräußerungen, waren stets abzuklären. Bestimmte Abzüge durften nur bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Beispielsweise durften Umsätze aus Lebens- und Pensionsversicherungen nur von Versicherungsunternehmen in Abzug gebracht werden, nicht jedoch von Versicherungsmaklern. Die Sachbearbeiter hatten sicherzustellen, dass Umsätze nicht ungerechtfertigt abgezogen wurden.

Die Sachbearbeiter führten im Rahmen ihrer Überprüfung telefonische Erhebungen und Internetrecherchen durch oder forderten Umsatzsteuerbescheide und weitere Unterlagen an. Der LRH hatte empfohlen, die einzelnen Prüfschritte im Rahmen der Überprüfung der Abgabenerklärung, soweit technisch umsetzbar, zu automatisieren. Bei Auffälligkeiten wie z.B. branchenunüblichen Abweichungen, maßgeblichen Abweichungen von den Vorjahreswerten oder beim erstmaligen Abzug sollte sichergestellt werden, dass eine systemmäßige Meldung an den Sachbearbeiter erfolgte. (TZ 19)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war eine Automatisierung der einzelnen Prüfschritte nicht gegeben und die Vorgangsweise bei der Überprüfung durch die Sachbearbeiter unverändert. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben würde die Umsetzung der Empfehlung im Rahmen eines groß angelegten Projekts erfolgen.

- 33.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.

- 33.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits Gespräche mit der SAP-Entwicklung der IT des Landes geführt worden wären. Ein entsprechender Projektantrag würde in den nächsten Monaten ausgearbeitet und eingereicht.*

Erstellung von Checklisten über die Prüfschritte (Empfehlung 30)

- 34.1 Die Sachbearbeiter überprüften die erklärten Umsätze sowie die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Tätigkeiten und Betriebsstätten. Die durchzuführenden Prüfschritte wurden den einzelnen Sachbearbeitern mündlich, zumeist im Rahmen der Einschulung, dargelegt. Der LRH hatte empfohlen, für die Sachbearbeiter genaue Checklisten über die auszuführenden Prüfschritte zu erarbeiten. (TZ 19)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung waren keine Checklisten vorhanden. Die überprüfte Stelle führte aus, dass das Ausarbeiten derartiger Checklisten aufgrund der inhomogenen Struktur der Abgabepflichtigen (Größe, Branchen usw.) höchst komplex und zeitaufwendig wäre. Eine Umsetzung könne nur nach Maßgabe der knappen Personalressourcen erfolgen.

- 34.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Die Begründung der überprüften Stelle für die fehlende Umsetzung, wonach aufgrund der inhomogenen Struktur der Abgabepflichtigen die Ausarbeitung einer Checkliste höchst komplex und zeitaufwendig wäre, war für den LRH nicht nachvollziehbar. Gerade bei einer inhomogenen Struktur wäre eine Checkliste wichtig, die ein standardisiertes Mindestprogramm festlegt und optionale Prüfschritte je nach Branche und Größe des Abgabepflichtigen vorgibt. Die bloße mündliche Weitergabe im Rahmen der Einschulung konnte eine einheitliche Qualität bei der Überprüfung der Abgabenerklärungen nicht sicherstellen. Der LRH bekräftigte daher seine Empfehlung, Checklisten über die auszuführenden Prüfschritte zu erarbeiten.

- 34.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die empfohlenen Checklisten bis Ende des Jahres 2026 ausgearbeitet würden.*

Einordnung der Abgabenerklärungen in eine Risikomatrix und Überprüfung entsprechend dem Risiko (Empfehlung 31)

- 35.1 Die Sachbearbeiter der Unterabteilung Landesabgaben überprüften grundsätzlich jede Abgabenerklärung und gaben den Bescheid zum Versand frei. Das Ausmaß der Prüfungshandlungen, wie beispielsweise die Anforderung von Unterlagen, lag im Ermessen des Sachbearbeiters. Fälle mit einem niedrigen und nicht in Abzug gebrachten Umsatz sowie mit nur einer Tätigkeit und Betriebsstätte waren bei Übereinstimmung der gemeldeten Umsätze mit dem Umsatzsteuerbescheid schnell überprüft und abgeschlossen. Die Fälle wurden grundsätzlich nach dem Prinzip „First In – First Out“ überprüft. Eine Priorisierung der Fälle anhand der potentiell entgangenen Abgaben oder anderer Risikofaktoren erfolgte nicht. Der LRH hatte daher empfohlen, sämtliche Abgabenerklärungen in eine Risikomatrix nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit einzuordnen. Die Abgabenerklärungen mit hohem Risiko sollten vollständig und genau überprüft werden. (TZ 20)

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung teilte die Unterabteilung Landesabgaben mit, dass die Einzelprüfungen sämtlicher Abgabenerklärungen hinsichtlich ihres Risikopotentials denselben Arbeitsaufwand verursachen würden, wie die aktuell praktizierte Prüfung der Abgabenerklärungen vor der Bescheiderstellung. Weiters wäre für die Einschätzung der Risiken anhand abstrakter Merkmale die Vielfalt und die Komplexität der einzelnen Abgabefälle zu groß. Die Unterabteilung Landesabgaben betonte die Notwendigkeit legislativer Änderungen und plante im Anschluss an diese ein Gesamtprojekt zur Überarbeitung der Landesabgabenapplikation. Im Zuge dessen sollte die Empfehlung neu beurteilt werden. Da derzeit eine Vielzahl von Abfrage- und Auswertungsmöglichkeiten nicht vorhanden sei, wäre die Umsetzung der Empfehlung noch offen.

- 35.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein. Der Einwand der überprüften Stelle, eine Risikoeinschätzung verursache denselben Aufwand wie die derzeitige Prüfung, war für den LRH nicht nachvollziehbar. Eine Risikobewertung ist nicht für jeden einzelnen Fall zu erstellen, sondern es sind einmalig Risikomerkmale zu definieren, anhand derer die Einstufung der Fälle automatisiert erfolgen kann. Dadurch könnten einfache Fälle schneller und automatisierter abgearbeitet und jene

mit höherem Risiko gezielt geprüft werden. Auch der Verweis auf die Vielfalt und Komplexität der Fälle spricht für eine systematische Priorisierung anhand klarer Indikatoren. Gerade bei einer großen Vielfalt und Komplexität wäre eine Risikoanalyse eine Unterstützung bei der Abarbeitung der Fälle.

Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest, Abgabenerklärungen in einer Risikomatrix nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit einzuordnen. Dabei ist es nicht erforderlich, die Komplexität jedes Einzelfalls vollständig zu erfassen, sondern Risikomerkmale zu definieren. Dies wären beispielsweise Abgabenerklärungen mit hohen Abweichungen zum Vorjahr, unübliche Steigerungen im Branchenvergleich oder häufige Korrekturen in den Vorjahren. Die Abgabenerklärungen mit hohem Risiko sollten sodann vollständig und genau überprüft werden.

- 35.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung zur Einordnung bzw. Überprüfung der Abgabenerklärungen bis Ende des Jahres 2026 umgesetzt werden würde.*

Automatisierter Versand von Bescheiden mit niedrigem Risiko (Empfehlung 32)

- 36.1 Die Sachbearbeiter der Unterabteilung Landesabgaben überprüften grundsätzlich jede Abgabenerklärung und gaben den Bescheid zur Versendung frei. Der LRH hatte die automatisierte Versendung der Abgabenbescheide für Fälle mit niedrigem Risikopotential empfohlen. Diese Bescheide sollten stichprobenartig überprüft werden, wobei die Auswahl der Stichproben durch das System erfolgen sollte. (TZ 20)

Das Land setzte die Empfehlung nicht um und plante die Umsetzung der Empfehlung im Zuge des Gesamtprojekts zur Überarbeitung und Erneuerung der Landesabgabenapplikation neu zu beurteilen.

In Kärnten wurde die Höhe der Tourismusabgabe für jede Erklärung mit Bescheid festgesetzt. Dafür mussten die Abgabepflichtigen ihre Abgabenerklärung einreichen. Die Unterlagen wurden anschließend von den Mitarbeitern der Unterabteilung Landesabgaben überprüft, die Höhe der zu zahlenden Abgabe berechnet und im Anschluss der Bescheid mit der zu bezahlenden Höhe der Tourismusabgabe ausgestellt. Im Burgenland setzte man auf eine Selbstberechnung der

Tourismusabgabe durch den Abgabepflichtigen. Dazu war im Onlineformular, welches in das Unternehmensserviceportal des Bundes integriert war, die entsprechende Beitragsgruppe für den Abgabepflichtigen bereits vorerfasst. Der Abgabepflichtige musste nur den für die entsprechende Beitragsgruppe maßgeblichen Umsatz eintragen und den Umsatzsteuerbescheid beilegen. Das System errechnete den abzuführenden Beitrag automatisiert. Nach Abgabe der Erklärung mittels Klicks erhielt der Abgabepflichtige über das Unternehmensserviceportal eine Zusammenfassung seiner Erklärung samt der Zahlungsreferenz für die Überweisung des Beitrags. Eine Überprüfung der Abgabenerklärungen durch das Land Burgenland erfolgte stichprobenartig.

- 36.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Durch die automatisierte Abarbeitung der Bescheide mit niedrigem Risiko könnten die vorhandenen Ressourcen gezielt bei komplexeren und risikobehafteten Fällen eingesetzt werden. Alternativ könnte eine Selbstberechnung und automatisierte Berechnung der Abgabenhöhe, wie es im Burgenland der Fall war, erfolgen. Auch in diesem Fall könnten freigewordene Ressourcen gezielter eingesetzt werden.
- 36.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umsetzung dieser Empfehlung, nach Ansicht der Abgabenbehörde, ohne die vollständige Umsetzung der Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes entsprechend der Empfehlung 16 nur für Abgabepflichtige vertretbar wäre, welche nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt hätten:*

- *eine einzige Betriebsstätte*
- *Zuordnung zu einer einzigen Abgabengruppe*
- *keine Abzugspositionen*
- *Umsatzsteuerbescheid als Beilage zur Abgabenerklärung vorhanden*
- *frühestens ab dem vierten Tätigkeitsjahr*

Das Land führte weiters aus, dass in diesem Fall die routinemäßige Prüfung der Stammdaten der Abgabepflichtigen anhand dem Unternehmensregister für Zwecke

der Verwaltung, dem Gewerbeinformationssystem Austria und dem Zentralen Melderegister nicht gewährleistet wäre. Von einer kurz- und mittelfristigen Umsetzung würde daher vorerst Abstand genommen.

- 36.4 Der LRH entgegnete, dass die fehlende Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes entsprechend der Empfehlung 16 der Umsetzung dieser Empfehlung nicht entgegenstand. Gerade die vom Land genannten Voraussetzungen zeigten, dass es eine klar abgrenzbare Gruppe von Abgabepflichtigen gab, die auch ohne Amtshilfe für eine automatisierte Versendung der Bescheide geeignet wäre. Diese Möglichkeit zur Automatisierung sollte genutzt werden. Zudem wäre, wie vom LRH empfohlen, durch eine Zufallsstichprobe sichergestellt, dass potentiell jeder Fall geprüft wird. Darüber hinaus sollte durch eine Schnittstelle zum Unternehmensregister bzw. zum Zentralen Melderegister die Aktualität der Stammdaten automatisiert geprüft werden.

Automatisierung der Prüfschritte der Unterabteilungsleitung soweit technisch realisierbar (Empfehlung 33)

- 37.1 Das Vieraugenprinzip im Zusammenhang mit der Freigabe von Abgabenbescheiden beschränkte sich auf die Freigabe durch die Unterabteilungsleitung. Die Unterabteilungsleitung musste sämtliche Abgabenbescheide zur Versendung freigeben. Die Fälle konnten einzeln oder in Gruppen freigegeben werden. Die Bescheide wurden dabei formal überprüft. Die Prüfschritte bestanden insbesondere im Abgleich des Gesamtumsatzes mit dem Umsatzsteuerbescheid. Weiters überprüfte die Unterabteilungsleitung, ob für sämtliche Betriebsstätten des Abgabepflichtigen ein Bescheid erstellt war. Ob diese Prüfschritte ausgeführt wurden und inwieweit die Prüfung erfolgte, lag im Ermessen der Unterabteilungsleitung. Tendenziell wurden risikoreichere Fälle, wie beispielsweise im Gastgewerbe, genauer überprüft. Ob die Sachbearbeiter ihre Prüfschritte durchgeführt hatten, war für die Unterabteilungsleitung nur stichprobenartig überprüfbar. Der LRH hatte empfohlen, die seitens der Unterabteilungsleitung durchgeführten Prüfschritte entsprechend der technischen Realisierbarkeit zu automatisieren. (TZ 21)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war diese Empfehlung nicht umgesetzt. Die Unterabteilung Landesabgaben führte aus, dass die Landesabgabenapplikation eine Eigenentwicklung der IT des Landes wäre und sämtliche Änderungen dort umzusetzen wären. In Absprache mit der IT des Landes sollte eine allfällige Umsetzung, nach erfolgter Prüfung der Umsetzbarkeit, im Rahmen eines groß angelegten Projektes erfolgen.

- 37.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 37.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung evaluiert und die Automatisierung von Prüfschritten auf Umsetzbarkeit geprüft würde.*

Einführung eines Vieraugenprinzips bei Überprüfung von Bescheiden (Empfehlung 34)

- 38.1 Der LRH hatte in seinem Vorbericht die Einführung eines Vieraugenprinzips für sämtliche von Sachbearbeitern überprüfte Bescheide empfohlen. Damit einhergehend wären die genauen Prüfschritte der zweiten Person zu definieren und in Checklisten abzubilden. Der LRH war der Ansicht, dass die Freigabe zur Versendung dieser Abgabenbescheide durch die zweite überprüfende Person erfolgen sollte. (TZ 21)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung nicht umgesetzt. Die Unterabteilung Landesabgaben teilte mit, dass eine allfällige Umsetzung der Empfehlung, nach entsprechender Prüfung der Umsetzbarkeit, im Rahmen eines groß angelegten Projektes erfolgen würde.

- 38.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 38.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Abgabenbescheide vor dem Versand von den jeweiligen Sachbearbeitern geprüft und deren Freigabe zum Versand beantragt würde. Durch die anschließende Prüfung der Bescheide durch die Leitung bzw. Stellvertretung der Unterabteilung wäre das Vieraugenprinzip im aktuellen Arbeitsablauf nach Ansicht der Abgabenbehörde bereits ausreichend umgesetzt. Im*

Übrigen würde darauf hingewiesen, dass alle Bescheide die Fertigungsklausel der Leitung der Unterabteilung trügen und bei der vom LRH vorgeschlagenen Vorgangsweise Bescheide ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Fertigenden zum Versand gelangen würden. Eine Umsetzung dieser Empfehlung würde daher nicht in Erwägung gezogen.

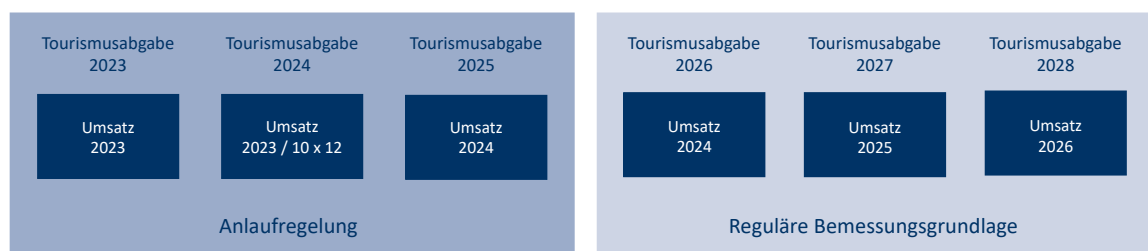
- 38.4 Die Empfehlung des LRH zielte auf die Einführung eines strukturierten und dokumentierten Vieraugenprinzips. Je nach Risikopotential sollten Prüfschritte definiert und deren Durchführung nachvollziehbar dokumentiert werden.

Höhe der Abgaben

Evaluierung der Tourismusabgabenbefreiung bei Betriebseröffnung (Empfehlung 35)

- 39.1 Die Bemessungsgrundlage für die Tourismusabgabe war der Umsatz, den der Abgabepflichtige im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwirtschaftete. Bei Aufnahme einer Tätigkeit kam eine spezielle Anlaufregelung zur Anwendung. In der folgenden Abbildung ist diese Anlaufregelung sowie die reguläre Bemessungsgrundlage bei Aufnahme der Tätigkeit mit 1. März 2023 dargestellt:

Abbildung 2: Bemessungsgrundlage und Anlaufregelung



Quelle: Darstellung des LRH

Wie die Abbildung zeigt, kam im Anfangsjahr 2023 der tatsächliche Umsatz in diesem Jahr als Bemessungsgrundlage zur Anwendung. In den beiden Folgejahren zog die Unterabteilung Landesabgaben grundsätzlich den Vorjahreswert heran. Wenn der Abgabepflichtige die neue Tätigkeit, wie im gezeigten Beispiel, unterjährig begonnen hat, musste der erstmalige Umsatz im zweiten Jahr auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechnet werden. In den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit konnte eine nachträgliche Neuberechnung der Abgabe anhand der tatsächlichen Umsätze durchgeführt werden. Erst ab dem vierten Jahr nach Aufnahme der neuen

Tätigkeit trat der Regelfall ein und der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres war die Bemessungsgrundlage. Wie aus der Abbildung hervorgeht, lag der Tourismusabgabe 2025 und 2026 der gleiche Umsatz zugrunde. Der Abgabepflichtige musste separat für die Jahre 2025 und 2026 Abgabenerklärungen mit dem gleichen Umsatz abgeben. Auch die Tourismusabgabe 2024 war für die Unterabteilung Landesabgaben aus der Abgabenerklärung 2023 ermittelbar, ohne dass eine separate Abgabenerklärung für das Jahr 2024 notwendig wäre. Der LRH hatte daher empfohlen, die Befreiung der Abgabepflichtigen von der Tourismusabgabe in den ersten zwei Kalenderjahren ab Betriebseröffnung zu evaluieren. (TZ 22)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war die Empfehlung nicht umgesetzt. Eine gesonderte Evaluierung fand seitens der Unterabteilung Landesabgaben nicht statt. Das Land gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung der Empfehlung bereits im September 2020 erstellt, jedoch bisher nicht beschlossen wurde.

- 39.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 39.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Evaluierung der Abschaffung von Abzugsmöglichkeiten (Empfehlung 36)

- 40.1 Das Kärntner Tourismusabgabengesetz sah 14 Ausnahmeregelungen vor, in denen der Umsatz zur Gänze bzw. zum Teil nicht abgabepflichtig war. Einige davon waren im Bundesländervergleich nur in Kärnten vorgesehen. Beispielsweise konnten Umsätze aus Gegenständen, die in der Anlage zu § 10 Abs 2 Umsatzsteuergesetz 1994¹⁵ angeführt waren, zu 50% in Abzug gebracht werden. Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben bestand die Möglichkeit eines 30%igen Abzugs der

¹⁵ § 10 Abs 2 Umsatzsteuergesetz 1994 BGBl 1994/663 idF BGBl I 2010/34

Umsätze. Bei Nachweis der Küchenumsätze konnte der Abgabepflichtige diese in tatsächlicher Höhe in Abzug bringen. Die Abzugsmöglichkeiten verursachten einen erhöhten Verwaltungsaufwand, da die abgezogenen Umsätze von der Unterabteilung Landesabgaben geprüft werden mussten. Der LRH hatte daher empfohlen, das Land sollte die Abschaffung jener Abzugsmöglichkeiten evaluieren, die im Vergleich zu anderen Bundesländern in Kärnten einzigartig waren. (TZ 23)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung hatte die Unterabteilung Landesabgaben noch keine gesonderte Evaluierung durchgeführt. Die Umsetzung der Empfehlung würde ausdrücklich befürwortet, weshalb ein entsprechender Arbeitsentwurf bereits im September 2020 für die legislative Umsetzung erarbeitet worden wäre. Dieser wäre jedoch bisher nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Analysen des LRH ergaben, dass dem Land beispielsweise durch die Abzugsmöglichkeit von Gegenständen, die in der Anlage zu § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994¹⁵ angeführt waren, durchschnittlich rund 900.000 Euro jährlich an Tourismusabgabe entging. Durch die Abzugsmöglichkeit von Küchenumsätzen entgingen dem Land durchschnittlich rund 1,45 Mio. Euro jährlich.

Auch Umsätze, die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerfrei waren, unterlagen grundsätzlich nicht der Abgabepflicht und konnten im Rahmen der Abgabenerklärung in Abzug gebracht werden. Das Tourismusabgabengesetz verwies auf das Umsatzsteuergesetz in der Fassung BGBl I 2010/34. Aufgrund dieses statischen Verweises fanden die seither vorgenommenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes bei der Festsetzung der Tourismusabgabe keine Anwendung. Dies führte dazu, dass das Land Änderungen, wie zum Beispiel die Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von netto 30.000 Euro auf netto 35.000 Euro ab 2020¹⁶ sowie auf brutto 55.000 Euro ab 2025¹⁷, nicht berücksichtigte. Auch die Umsatzsteuerbefreiung von medizinischen Masseuren und Heilmasseuren¹⁸ wurde nicht berücksichtigt. Ebenso würden die ab 1. Jänner 2026 geltende Umsatzsteuerbefreiungen von chemischen, hormonellen und mechanischen

¹⁶ Umsatzsteuergesetz 1994 idF BGBl I 2019/103

¹⁷ Umsatzsteuergesetz 1994 idF BGBl I 2024/144

¹⁸ Umsatzsteuergesetz 1994 idF BGBl I 2012/112

Verhütungsmitteln sowie von Waren der monatlichen Damenhygiene¹⁹ für die Tourismusabgabe keine Berücksichtigung finden.

- 40.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und verwies auf die bedingt durch die Abzugsmöglichkeit entgangene Tourismusabgabe. Er hielt an seiner Empfehlung fest, die Abschaffung der in Kärnten im Bundesländervergleich einzigartigen Abzugsmöglichkeiten zu evaluieren.

Der LRH wies darauf hin, dass der im Kärntner Tourismusabgabegesetz enthaltene statische Verweis auf das Umsatzsteuergesetz dazu führte, dass Änderungen des Umsatzsteuerrechts bei der Berechnung der Tourismusabgabe keine Anwendung fanden. Er empfahl daher, bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese Änderungen auch für das Tourismusabgabegesetz übernommen werden sollten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Änderungen bei Steuerbefreiungen und Schwellenwerten, wie etwa der Kleinunternehmergrenze, zeitnah berücksichtigt und unbeabsichtigte Abweichungen vermieden werden.

- 40.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Evaluierung einer generellen Befreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Empfehlung 37)

- 41.1 Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe hing die Abzugsmöglichkeit von der umsatzsteuerrechtlichen Einstufung ab: Betriebe, die nicht buchführungspflichtig waren, waren vollständig von der Tourismusabgabe befreit, mussten jedoch trotzdem eine Abgabenerklärung abgeben. Buchführungspflichtige Betriebe konnten 50% des abgabepflichtigen Umsatzes abziehen. Obwohl es 2023 in Kärnten rund 17.600 land- und forstwirtschaftliche Betriebe gab, waren im SAP-System nur etwa 160 erfasst. Von diesen Betrieben nahm das Land in Summe jährlich rund 11.000 Euro an Tourismusabgabe ein. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben wäre die

¹⁹ Umsatzsteuergesetz 1994 idF BGBl I 2025/25

vollständige Erfassung der abgabenpflichtigen Land- und Forstwirte schwierig und eine Abfrage der Daten der Landwirtschaftskammer notwendig. Aus verwaltungsökonomischer Sicht wäre dieser Aufwand jedoch nicht rentabel, da diese Betriebe nicht oder nur mit der Hälfte des Umsatzes abgabenpflichtig wären. Im Vergleich mit anderen Bundesländern zeigte sich, dass dort meist ein vollständiger Abzug für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen war. Der LRH hatte daher empfohlen, die generelle Befreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, nach dem Vorbild anderer Bundesländer, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu evaluieren. (TZ 23)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war noch keine generelle Befreiung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehen. Auch hatte die Unterabteilung Landesabgaben keine Evaluierung durchgeführt. Die Unterabteilung gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung der Empfehlung bereits im September 2020 erstellt, jedoch bisher nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Die Umsetzung würde ausdrücklich befürwortet.

- 41.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 41.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Evaluierung der Reduktion der Abzugsmöglichkeit bei Treib- und Schmierstoffen auf 50% (Empfehlung 38)

- 42.1 Seit 1991 konnten Eigenhändler-Tankstellen in Kärnten 90% der Umsätze aus Treib- und Schmierstoffen abziehen. In Tirol, Salzburg und Oberösterreich galt eine 50%-Abzugsmöglichkeit. Die anderen Bundesländer, die einen Beitrag zum Tourismus einhoben, sahen keine derartige Abzugsmöglichkeit vor. Der LRH hatte daher empfohlen, die Reduktion der Abzugsmöglichkeit bei Treib- und Schmierstoffen auf 50%, entsprechend der Mehrheit der Bundesländer, zu evaluieren. (TZ 23)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung hatte die überprüfte Stelle keine Evaluierung durchgeführt. Die Unterabteilung Landesabgaben gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung bereits im September 2020 erstellt, dem Landtag jedoch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Die Umsetzung würde ausdrücklich befürwortet.

Analysen des LRH ergaben, dass dem Land durch diese Abzugsmöglichkeit im Zeitraum 2020 und 2024 durchschnittlich rund 430.000 Euro an Tourismusabgabe jährlich entging. Bei einer Reduktion der Abzugsmöglichkeit auf 50% hätten die Mehreinzahlungen des Landes in den Jahren 2020 bis 2024 rund 190.000 Euro jährlich betragen.

- 42.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und verwies auf die bedingt durch die Abzugsmöglichkeit entgangene Tourismusabgabe. Er hielt an seiner Empfehlung fest, die Reduktion der Abzugsmöglichkeit bei Treib- und Schmierstoffen auf 50%, entsprechend der Mehrheit der Bundesländer, zu evaluieren. Alternativ könnte die gänzliche Abschaffung dieser Abzugsmöglichkeit erfolgen.
- 42.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Das Land wies weiters darauf hin, dass die Einführung dieser Abzugsmöglichkeit dahingehend begründet würde, dass sich der Nutzen aus dem Verkauf von Treibstoffen für Eigenhändler wie auch für Provisionäre nicht unterscheidet. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage würde aber beim Eigenhändler der volle Produktpreis und beim Provisionär nur die Provision, welche regelmäßig unter 10% des Produktpreises liege, angenommen. Dadurch würde der Eigenhändler ohne die bestehende Abzugsmöglichkeit bei gleichem Nutzen mit mehr als der zehnfachen Abgabe des Provisionärs belastet. In Salzburg und Tirol würde die Differenzierung nicht nur durch eine Kürzung des beitragspflichtigen Umsatzes um 50% erfolgen, sondern zusätzlich durch die Einstufung der Eigenhändler und Provisionäre in unterschiedliche

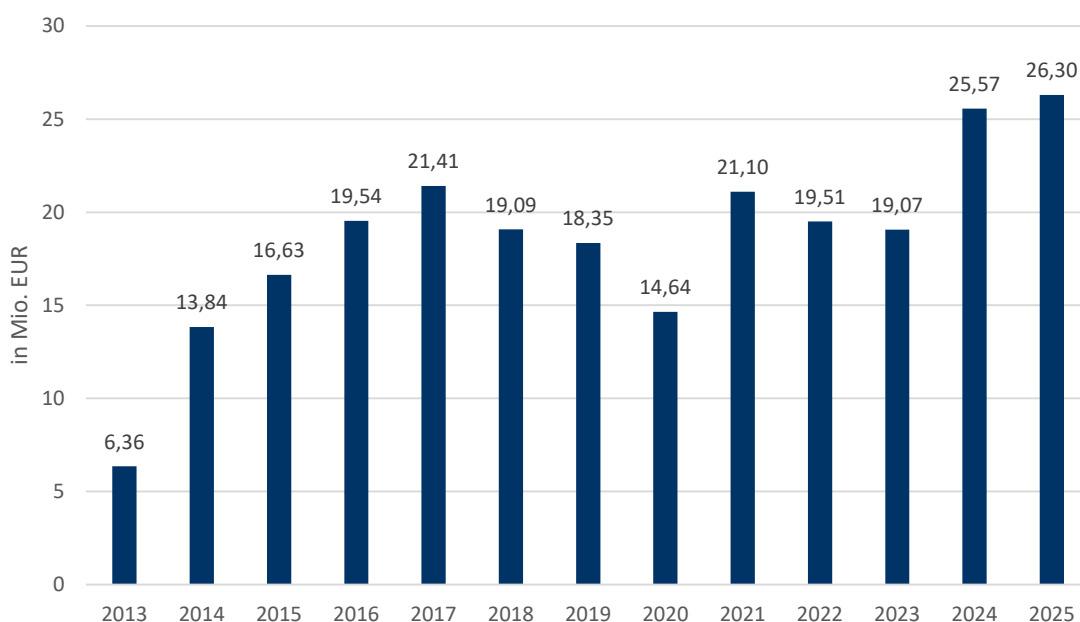
Beitragsgruppen. Bei Kürzung des bestehenden Abzuges für Eigenhändler von 90% auf 50% wäre daher zu befürchten, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung durch die deutlich höhere Abgabenbelastung für Eigenhändler im Vergleich zu Provisionären bei gleichem Nutzen aus dem Tourismus herbeigeführt würde.

- 42.4 Für den LRH war es nachvollziehbar, dass die unterschiedliche Bemessungsgrundlage von Eigenhändlern und Provisionären eine sachliche Differenzierung rechtfertigen konnte. Dies ergab sich jedoch aus der derzeitigen Systematik der Tourismusabgabe, wonach die Bemessungsgrundlage der Umsatz und nicht der Gewinn war. Die Anknüpfung an den Umsatz konnte potentiell auch in anderen Bereichen zu unterschiedlichen Belastungen führen, was im Hinblick auf eine Änderung der Bemessungsgrundlage zu evaluieren wäre.

Evaluierung der Einführung einer Freigrenze für die Erklärungs- und Abgabepflicht (Empfehlung 39)

- 43.1 Die folgende Abbildung zeigt die Höhe des Abgabenaufkommens nach Zahlungseingängen in den Jahren 2013 bis 2025:

Abbildung 3: Abgabenaufkommen nach Zahlungseingang

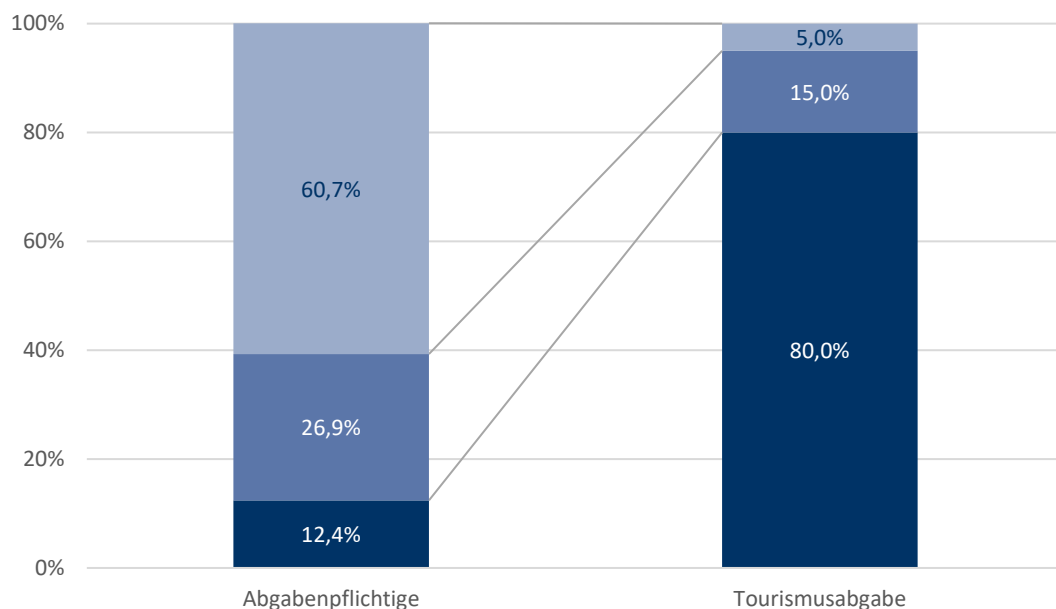


Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Im Jahr 2013 kam es aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit von den Gemeinden an das Land zu Verzögerungen bei der Einhebung. In diesem Jahr konnten 6,36 Mio. Euro an Tourismusabgabe eingenommen werden. Die restliche Tourismusabgabe aus dem Jahr 2013 wurde vom Land in den Folgejahren nachträglich eingehoben. Im Laufe der Jahre stieg das Abgabenaufkommen daher an. Im Jahr 2020 setzte das Land bis Mitte Juli aufgrund der Pandemie die Versendung von Tourismusabgabebescheiden aus. Zudem kam es vermehrt zu Stundungen und Zahlungsausfällen bei der Tourismusabgabe. Der starke Anstieg von 2023 auf 2024 wäre laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben insbesondere auf die hohe Inflation zurückzuführen. Das Abgabenaufkommen lag im Jahr 2025 bei 26,30 Mio. Euro.

Die folgende Abbildung zeigt eine ABC-Analyse des Abgabenaufkommens der Jahre 2020 bis 2024:

Abbildung 4: ABC-Analyse des Abgabenaufkommens



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Die ABC-Analysen ergab, dass 12,4% der Abgabepflichtigen 80,0% des gesamten Abgabenaufkommens aufbrachten. 60,7% der Abgabepflichtigen trugen zu nur 5,0% des Aufkommens bei.

Die folgende Tabelle zeigt das Abgabenaufkommen nach dem Umsatz der Abgabepflichtigen für die Jahre 2020 bis 2024:²⁰

Tabelle 1: Abgabenaufkommen nach abgabepflichtigem Umsatz

Umsatz in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	in %
	Tourismusabgabe in Euro					
50.000	291.179	268.808	264.027	243.052	188.345	1,3%
75.000	258.898	240.561	235.754	209.658	189.634	1,2%
100.000	252.822	250.061	227.802	215.790	187.722	1,2%
150.000	463.095	459.177	396.910	362.028	336.012	2,1%
200.000	398.917	399.845	374.522	330.715	332.026	1,9%
> 200.000	18.064.721	18.373.251	16.900.681	17.340.681	19.474.727	92,4%
Summe	19.729.632	19.991.702	18.399.695	18.701.925	20.708.464	100,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Abgabepflichtigen nach dem Umsatz für die Jahre 2020 bis 2024:

Tabelle 2: Anzahl der Abgabepflichtigen nach abgabepflichtigem Umsatz

Umsatz in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	in %
	Anzahl der Abgabepflichtigen					
50.000	7.461	6.906	6.804	6.047	4.786	30,0%
75.000	2.374	2.252	2.160	1.919	1.763	9,8%
100.000	1.664	1.644	1.530	1.441	1.244	7,1%
150.000	2.229	2.187	1.951	1.872	1.679	9,3%
200.000	1.420	1.400	1.361	1.209	1.190	6,2%
> 200.000	8.209	8.321	7.913	7.893	7.791	37,6%
Summe	23.357	22.710	21.719	20.381	18.453	100,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabellen zeigen, hatten 37,6% der Abgabepflichtigen einen Umsatz von mehr als 200.000 Euro und brachten insgesamt 92,4% des gesamten Abgabenaufkommens auf.

²⁰ Die Tourismusabgabe ist in dieser Abbildung nicht nach dem Jahr des Zahlungseingangs dargestellt, sondern nach dem Jahr, für das die Tourismusabgabe zu entrichten war.

Das Land Niederösterreich sah in seinem Tourismusgesetz 2010²¹, das bis zum 31. Dezember 2023 gültig war,²² einen Umsatzfreibetrag in Höhe von 150.000 Euro vor.²³ Aus diesem Grund hatte der LRH empfohlen, die Einführung einer Freigrenze zu evaluieren, bis zu deren Erreichen keine Erklärungs- und Abgabepflicht besteht. (TZ 24)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war keine Freigrenze vorgesehen. Die Unterabteilung Landesabgaben gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung bereits im September 2020 erstellt, dem Landtag jedoch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Die Umsetzung würde ausdrücklich befürwortet. Eine zeitgleiche Umsetzung der Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Höhe des Umsatzes und der Automatisierung des Datenaustauschs entsprechend der Empfehlung 16 wäre laut Ansicht des Landes unabdingbar.

- 43.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Die Einführung einer Freigrenze würde neben einer Verwaltungsvereinfachung auch eine finanzielle Entlastung für Abgabepflichtige mit einem geringen Umsatz bewirken. Für Abgabepflichtige unter der Freigrenze könnte die Erklärungspflicht entfallen. So würden dem Land bei einer Freigrenze von 100.000 Euro durchschnittlich nur rund 3,6% des Tourismusabgabenaufkommens entgehen, während sich die Anzahl der Abgabepflichtigen um 46,9% reduzieren würde. Wäre die Freigrenze bei 150.000 Euro würde dem Land durchschnittlich 5,7% des Tourismusabgabenaufkommens entgehen, während 56,2% von der Abgabepflicht befreit wären.
- 43.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

²¹ § 13 Abs 7 lit b sublit ba NÖ Tourismusgesetz 2010 LGBl 7400-0 idF LGBl 2022/27

²² Aufgehoben durch LGBl 2023/40

²³ Mit der Neugestaltung des Tourismusgesetzes im Jahr 2023 strich der niederösterreichische Gesetzgeber den Interessentenbeitrag, das niederösterreichische Pendant zur Kärntner Tourismusabgabe.

Das Land wies weiters darauf hin, dass die Umsetzung zur Vermeidung von Trittbrettfahrern nur bei gleichzeitiger und vollständiger Umsetzung der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes entsprechend der Empfehlung 16 erfolgen sollte, da sonst keine effiziente und effektive Kontrollmöglichkeit bestehen würde.

Evaluierung und Anpassung der Mindestabgabe (Empfehlung 40)

- 44.1 Die Mindestabgabe betrug 16,35 Euro und war seit der Einführung des Euros im Jahr 2002 unverändert. Bei 11,2% aller abgabepflichtigen Betriebsstätten war der Umsatz so gering, dass die Mindestabgabe zu entrichten war. Gemäß der Bundesabgabenordnung waren Abgabebeträge unter 20 Euro nicht zu vollstrecken. Das bedeutete, dass die Abgabenbehörde zwar Abgabebeträge unter dieser Grenze bescheidmässig festsetzen konnte, verweigerte der Abgabepflichte jedoch die Zahlung, war eine zwangsweise Einbringung nicht möglich. Diese Regelung zielte insbesondere auf den Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung ab. Im Bundesländervergleich zeigte sich, dass beispielsweise das Land Salzburg eine Mindestabgabe von 25 Euro festgelegt hatte, Tirol eine Mindestabgabe von 30 Euro. Aus diesem Grund hatte der LRH empfohlen, die Höhe der Mindestabgabe zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 25)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung hatte die überprüfte Stelle noch keine Evaluierung durchgeführt. Die Höhe der Mindestabgabe lag unverändert bei 16,35 Euro. Die Unterabteilung Landesabgaben gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung der Empfehlung bereits im September 2020 erstellt, dem Landtag bisher jedoch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Die Umsetzung würde ausdrücklich befürwortet.

- 44.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.
- 44.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Evaluierung der Reduktion auf eine Gemeindeklasse (Empfehlung 41)

- 45.1 Die Tourismusabgabe berechnete sich aus dem abgabepflichtigen Umsatz, multipliziert mit dem Abgabensatz. Der Abgabensatz war abhängig von der Abgabengruppe, in die der Abgabepflichtige entsprechend seiner Tätigkeit einzuordnen war. Weiters war der Abgabensatz abhängig von der Gemeinde, in dem der Abgabepflichtige seine Tätigkeit ausübte. Entsprechend der Anzahl der Nächtigungen pro Einwohner waren die Gemeinden in drei Gemeindeklassen einzuteilen. Unter Berücksichtigung von sieben Abgabengruppen sowie drei Gemeindeklassen ergaben sich 21 mögliche Abgabensätze:

Tabelle 3: Abgabensätze nach Abgabengruppe und Gemeindeklasse

Abgabengruppe	in Gemeinden mit Nächtigungen pro Einwohner		
	bis zu 40	von 40 bis 80	über 80
A	0,358%	0,378%	0,398%
B	0,218%	0,230%	0,241%
C	0,115%	0,122%	0,128%
D	0,071%	0,076%	0,079%
E	0,058%	0,060%	0,064%
F	0,038%	0,041%	0,043%
G	0,029%	0,031%	0,032%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des Kärntner Tourismusabgabegesetzes

Der Abgabepflichtige konnte Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben. In diesem Fall war der Umsatz aufzuteilen und separat für jede Gemeinde eine Abgabenerklärung abzugeben. Die Tourismusabgabe wurde damit als Landesabgabe nach Gemeindegebiet eingehoben. Die Einhebung der Tourismusabgabe nach Gemeindegebiet war nach derzeitiger Rechtslage deshalb notwendig, weil die Höhe des Aufkommens in den einzelnen Gemeinden für die Verteilung des Aufkommens relevant war. Die Einhebung nach Gemeindegebiet führte jedoch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einem erhöhten Aufwand für die Abgabepflichtigen.

Analysen des LRH ergaben, dass sich unter Berücksichtigung des derzeitigen Systems die Anzahl der erklärungsspflichtigen Betriebsstätten jährlich um rund 16% reduzieren würde, wenn die Tourismusabgabe nicht mehr nach Gemeindegebiet eingehoben würde. Der LRH hatte daher im Vorbericht empfohlen, die Reduktion auf eine

Gemeindeklasse zu evaluieren und gegebenenfalls durchzuführen. Für die Verteilung des Abgabenaufkommens müsste ein gleichwertiger Schlüssel definiert werden, der nicht auf das Abgabenaufkommen in den einzelnen Gemeinden abzielt. (TZ 26)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung hatte noch keine Evaluierung durch die überprüfte Stelle stattgefunden. Die Unterabteilung Landesabgaben gab an, dass ein entsprechender Arbeitsentwurf für die legislative Umsetzung der Empfehlung bereits im September 2020 erstellt, jedoch noch nicht dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt worden wäre. Die Umsetzung würde ausdrücklich befürwortet.

45.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest. Der LRH wies darauf hin, dass die Reduktion auf eine Gemeindeklasse eine Verwaltungsvereinfachung und einer Erleichterung für die Abgabepflichtigen wäre, weil Abgabenerklärungen nicht mehr für jede einzelne Gemeinde, in der der Abgabepflichtige tätig war, gesondert abzugeben wären.

45.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung seitens der Abgabenbehörde zur Umsetzung aufgenommen würde. Ein Arbeitsentwurf der zuständigen Referentin für die erforderliche Gesetzesänderung läge bereits seit September 2020 vor, der politische Willensbildungsprozess wäre aber noch nicht abgeschlossen.*

Das Land wies weiters darauf hin, dass die Einhebung der Abgabe je Gemeinde durch die Abschaffung der Gemeindeklassen und Einführung eines landesweit einheitlichen Abgabengesetzes je Abgabengruppe nicht obsolet wäre. Dazu müsste der im Kärntner Tourismusabgabengesetz festgelegte Verteilungsmechanismus grundlegend geändert werden.

45.4 Der LRH hatte bereits in seinem Vorbericht darauf hingewiesen, dass die Einhebung der Tourismusabgabe nach Gemeindegebiet zu einem hohen Verwaltungsaufwand führte. Die Empfehlung des LRH zielte darauf ab, diese Einhebungssystematik zu evaluieren. Die aufwendige Einhebung nach Gemeindegebiet war bisher vor allem deshalb notwendig, um die Mittel auf die einzelnen Gemeinden bzw. Tourismusregionen zu verteilen. Mit dem neuen Tourismusgesetz werden die Mittel nunmehr auf die Tourismusverbände nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe im Tourismusverband und der Anzahl der Nächtigungen im Gebiet des

Tourismusverbandes verteilt. Dieser Verteilungsmechanismus sollte im Hinblick auf die nunmehr geringe Anzahl von neuen Tourismusverbänden evaluiert werden und beispielsweise gänzlich auf die Anzahl der Nächtigungen abzielen.

Individuelle Vereinbarungen

Dokumentation der Voraussetzungen bei individuellen Vereinbarungen im SAP (Empfehlung 42)

- 46.1 Das Kärntner Tourismusabgabegesetz ermöglichte Abgabepflichtigen den Abschluss individueller Vereinbarungen mit dem Land, um insbesondere bei komplexen Fällen die Einhebung der Abgabe zu vereinfachen. Diese konnten beispielsweise zur Ermittlung und Einstufung abgabepflichtiger Umsätze sowie zur Höhe und Fälligkeit der Abgabe getroffen werden. Voraussetzung war die Vorlage prüfbarer Nachweise über die maßgeblichen Umsätze, die sich in den folgenden drei Jahren nicht wesentlich ändern durften. Im SAP des Landes waren zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung durch den LRH im Jahr 2020 bei vier Abgabepflichtigen individuelle Vereinbarungen hinterlegt. Nur in einem Fall waren prüfbare Nachweise über den maßgeblichen Umsatz hinterlegt. Daher hatte der LRH empfohlen, im Rahmen von individuellen Vereinbarungen entsprechend der gesetzlichen Regelung Nachweise des abgabepflichtigen Umsatzes anzufordern und die Überprüfung der Voraussetzungen im SAP zu dokumentieren. (TZ 27)

Seit Abschluss des Vorberichts traf die überprüfte Stelle mit keinem weiteren Abgabepflichtigen individuelle Vereinbarungen. Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung waren noch zwei individuelle Vereinbarungen aktiv. In einem der beiden Fälle forderte die Unterabteilung Landesabgaben, wie in TZ 47 ausgeführt, überprüfbare Unterlagen an und hinterlegte und dokumentierte diese im SAP.

- 46.2 Der LRH stufte die Empfehlung als teilweise umgesetzt ein, zumal das Land in einem der zwei aktiven Fälle die Dokumentation und Überprüfung der Voraussetzungen für eine individuelle Vereinbarung im SAP dokumentierte. Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest und betonte die Wichtigkeit der Überprüfung und Dokumentation der Voraussetzungen im SAP.

- 46.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung hinsichtlich der Dokumentation und Evaluierung von individuellen Vereinbarungen zur Kenntnis genommen und umgesetzt würden.*

Regelmäßige Evaluierung von individuellen Vereinbarungen (Empfehlung 43)

- 47.1 Der LRH hatte empfohlen, individuelle Vereinbarungen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. (TZ 27)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung bestanden nur noch zwei aktive individuelle Vereinbarungen. In einem der beiden Fälle traf die Unterabteilung Landesabgaben eine Vereinbarung über das Verfahren zur Ermittlung des jeweiligen Umsatzes für Kärnten. Im Zuge der Abgabenerklärung 2025 forderte die Unterabteilung zur Überprüfung eine Aufstellung zur Umsatzberechnung an. Im zweiten Fall würde nach Auskunft der überprüften Stelle im Rahmen der Abgabenerklärung 2026 eine Überprüfung stattfinden.

- 47.2 Der LRH stufte die Empfehlung als teilweise umgesetzt ein, zumal das Land in einem von zwei Fällen die Umsatzberechnung anforderte. Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest und betonte die Notwendigkeit regelmäßiger Evaluierungen von individuellen Vereinbarungen.
- 47.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung hinsichtlich der Dokumentation und Evaluierung von individuellen Vereinbarungen zur Kenntnis genommen und umgesetzt würde.*

Evaluierung der Regelung über individuelle Vereinbarungen (Empfehlung 44)

- 48.1 Der LRH hatte empfohlen, die Regelung über individuelle Vereinbarungen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu evaluieren, da sie nur eine geringe praktische Relevanz hatte und nur mehr zwei derartige Vereinbarungen vorlagen. (TZ 27)

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung teilte die Unterabteilung Landesabgaben mit, dass sie eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt hätte. Diese würde aufzeigen, dass das durch die individuellen Vereinbarungen eingehobene Abgabenvolumen lediglich 0,21% bis 0,27% an den gesamten jährlichen festgesetzten Abgaben betrug. Ein Entfall der gesetzlichen Regelung wäre nach Ansicht der überprüften Stelle möglich.

- 48.2 Der LRH stellte fest, dass die Möglichkeit des Abschlusses einer individuellen Vereinbarung kaum Relevanz in der Verwaltungspraxis hatte. Der LRH sah die Empfehlung aufgrund der durchgeführten Analyse und einhergehenden Überlegungen als evaluiert und somit vollständig umgesetzt an.

Mahnwesen

Erhöhung des Automatisierungsgrads im Mahnwesen (Empfehlung 45)

- 49.1 Für das Mahnwesen in der Unterabteilung Landesabgaben waren zwei Bedienstete zuständig. Die Prozesse umfassten Mahnung, Rückstandsausweis und Exekution, die über eigene SAP-Applikationen abgewickelt wurden. Das System listete alle Fälle auf, in denen eine Mahnung, ein Rückstandsausweis oder eine Exekution erfolgen sollte und generierte das entsprechende Schreiben oder den Bescheid. Die zuständigen Bediensteten mussten die aufgelisteten Fälle einzeln überprüfen. Beispielsweise überprüften sie, ob im betreffenden Fall nicht erledigte Dokumente vorhanden waren oder sich der Wohnsitz des Abgabepflichtigen geändert hatte. Die Mahnschritte konnten einzeln oder gesammelt ausgelöst und zur Versendung freigegeben werden. Der LRH hatte empfohlen, das Mahnwesen hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Automatisierungsgrads zu evaluieren. Falls technisch möglich, sollten die zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung manuellen Prüfschritte der Bediensteten bei der Überprüfung der Mahnschreiben durch automatisierte Prüfungen im System durchgeführt werden. (TZ 28)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung war diese Empfehlung nicht umgesetzt. Die Unterabteilung Landesabgaben führte an, dass die Umsetzung der Empfehlung in einem Gesamtprojekt nach Abschluss der Gesetzesänderungen erfolgen würde.

49.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.

49.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung angenommen würde. Ein entsprechender Projektantrag wäre Anfang März bei der IT des Landes eingereicht worden.*

Automatischer Versand eines Säumniszuschlags gleichzeitig mit Mahnung (Empfehlung 46)

50.1 Ab einem Rückstand von 250 Euro pro Einzelposten setzte die Unterabteilung Landesabgaben neben der Mahngebühr auch einen Säumniszuschlag von 2% fest. Da das System den Bescheid über den Säumniszuschlag erst am Tag nach der Mahnung erstellte, wären beide Schreiben zeitlich versetzt an die Abgabepflichtigen versendet worden. Um eine gemeinsame Versendung sicherzustellen, mussten die zuständigen Bediensteten im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Mahnungen die Generierung des Säumniszuschlags manuell auslösen. Der LRH hatte empfohlen, den Bescheid zur Festsetzung des Säumniszuschlags durch das System gleichzeitig mit der Mahnung zu generieren und zu versenden, ohne dass ein manueller Eingriff der Bediensteten erforderlich ist. (TZ 28)

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung fehlte eine Umsetzung der Empfehlung. Die Unterabteilung Landesabgaben führte an, dass die Umsetzung der Empfehlung in einem Gesamtprojekt nach Abschluss der Gesetzesänderungen erfolgen würde.

50.2 Der LRH stufte die Empfehlung als nicht umgesetzt ein und hielt an seiner Empfehlung fest.

50.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme an, dass die Empfehlung angenommen würde. Ein entsprechender Projektantrag wäre Anfang März bei der IT des Landes eingereicht worden.*

Verwaltungskostenersatz

Evaluierung und Anpassung des Verwaltungskostenersatzes (Empfehlung 47)

- 51.1 Das Kärntner Tourismusgesetz sah vor, dass dem Land für die Abwicklung der Tourismusabgabe 5% des Ertrags aus der Tourismusabgabe als Verwaltungskostenersatz zufließen. Eine Evaluierung der tatsächlichen Verwaltungskosten erfolgte jedoch nicht, sodass die Angemessenheit dieses Betrags unklar blieb. Im Bundesländervergleich wies nur Tirol einen niedrigeren Verwaltungskostenersatz auf, während das Burgenland einen doppelt so hohen Satz wie Kärnten hatte. Der LRH hatte daher empfohlen, die Höhe des Verwaltungskostenersatzes für die Abwicklung der Tourismusabgabe unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 29)

In Umsetzung der Empfehlung des LRH evaluierte die Unterabteilung Landesabgaben den Verwaltungskostenersatz für die Zeiträume 2016 bis 2019 und 2020 bis 2024. Die Unterabteilung ermittelte im Rahmen der Evaluierung die für den Bereich der Tourismusabgabe eingesetzten Vollzeitäquivalente nach Verwendungsgruppen und multiplizierte diesen Wert mit dem jeweiligen Normkostensatz für Landesbedienstete. Den sich daraus ergebenden Gesamtaufwand setzte die überprüfte Stelle ins Verhältnis zur eingehobenen Tourismusabgabe, woraus sie den erforderlichen Verwaltungskostenersatz als Prozentsatz ermittelte. Die Unterabteilung führte eine weitere Berechnung mit zwei zusätzlichen Vollzeitäquivalenten durch. Laut Angabe der Unterabteilung müsste der aktuelle Personalstand für die gesetzeskonforme Aufgabenerledigung in diesem Ausmaß erhöht werden, um insbesondere eine zeitgerechte Erfassung von Abgabepflichtigen sicherzustellen. So ergab sich für die Jahre 2020 bis 2024 ein errechneter Verwaltungskostenersatz in Höhe von 7,0% bis 8,1%.

- 51.2 Der LRH stufte die Empfehlung als teilweise umgesetzt ein, zumal das Land zwar den Verwaltungskostenersatz evaluierte, jedoch gesetzlich nicht an das erforderliche Ausmaß anpasste. Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest, eine allfällige Anpassung des Verwaltungskostenersatzes durchzuführen.

Bezugnehmend auf die von der Unterabteilung Landesabgaben geforderte personelle Aufstockung wies der LRH darauf hin, dass die Umsetzung seiner Empfehlungen eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen mit sich bringen würde. Beispielsweise wäre durch die Einführung einer Freigrenze die Anzahl der Abgabenerklärungen erheblich reduziert.²⁴ Durch die Abschaffung von Ausnahmebestimmungen wäre weiters der Prüfaufwand für die Abgabenbehörde wesentlich geringer.²⁵ Durch empfohlene Automatisierungen würden zudem Prozesse beschleunigt und personelle Ressourcen frei.²⁶

- 51.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Verwaltungskostenersatz für das Land Kärnten im Kärntner Tourismusgesetz festgelegt wäre. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes Ende letzten Jahres wäre seitens der Unterabteilung Landesabgaben eine entsprechende Erhöhung des Verwaltungskostenersatzes angeregt worden. Eine derartige Änderung wäre dem Kärntner Tourismusgesetz aber nicht zu entnehmen.*

²⁴ siehe TZ 43

²⁵ siehe TZ 40 f

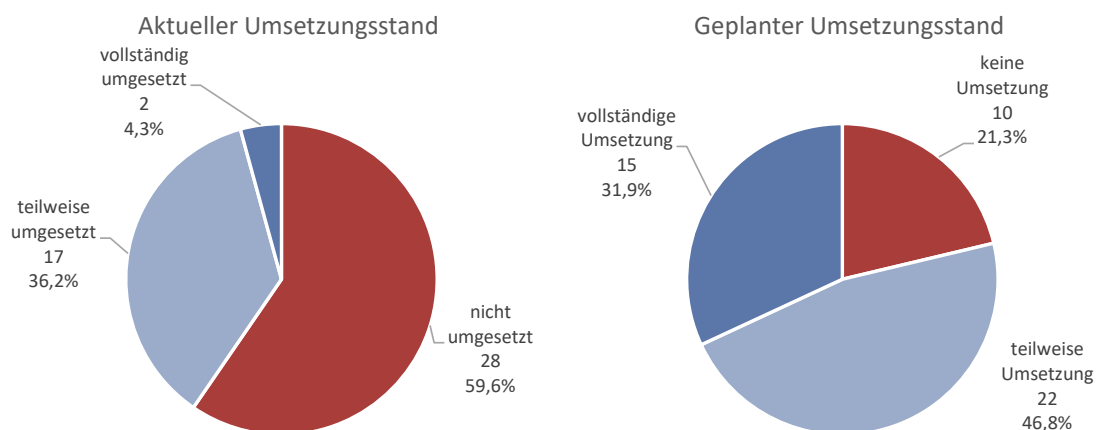
²⁶ siehe TZ 27 ff

Umsetzungsstand

Ergebnis Nachfrageverfahren

52 Der LRH erhob im Rahmen des Nachfrageverfahrens 2016 bis 2021, ob und inwieweit das Land die ausgesprochenen Empfehlungen zur Tourismusabgabe bereits umgesetzt hatte und in welchem Ausmaß es eine Umsetzung plante. Folgende Abbildung zeigt das Ergebnis des Nachfrageverfahrens:

Abbildung 5: Umsetzungsstand laut Nachfrageverfahren 2016 bis 2021



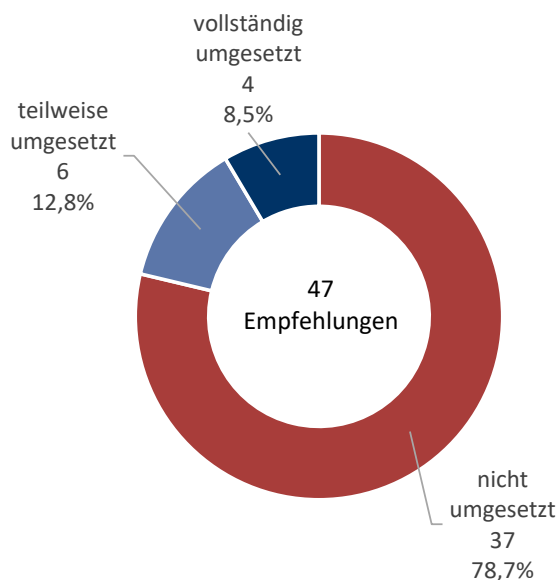
Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilung des Landes

Im Nachfrageverfahren 2016 bis 2021 führte das Land an, dass zwei Empfehlungen und somit 4,3% vollständig umgesetzt wären. 17 Empfehlungen (36,2%) wären teilweise umgesetzt. Das Land sah 28 Empfehlungen (59,6%) als nicht umgesetzt an. Zum geplanten Umsetzungsstand gab das Land im Nachfrageverfahren an, dass es die vollständige Umsetzung von insgesamt 15 Empfehlungen plante. Teilweise würden 22 Empfehlungen (46,8%) umgesetzt. Bei zehn Empfehlungen (21,3%) wäre keine Umsetzung geplant.

Ergebnis Follow-up-Überprüfung

- 53 Zusammenfassend ergab sich aus der Follow-up-Überprüfung folgender Umsetzungsstand der Empfehlungen zur Tourismusabgabe mit Stand Jänner 2026:

Abbildung 6: Umsetzungsstand laut Follow-up-Überprüfung 2026



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilungen des Landes

Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung waren vier von 47 Empfehlungen (8,5%) vollständig umgesetzt. Sechs Empfehlungen (12,8%) waren teilweise umgesetzt. Bei 37 Empfehlungen hatte das Land noch keine Maßnahmen zur Umsetzung unternommen, womit 78,7% der Empfehlungen nicht umgesetzt waren.

17 Empfehlungen, sohin rund 36,2%, bedurften zu ihrer vollständigen Umsetzung einer Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes. Der im September 2020 ausgearbeitete Arbeitsentwurf sah bereits für elf dieser Empfehlungen entsprechende notwendige legislative Änderungen vor. Der Arbeitsentwurf wurde dem Landtag bisher nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Im Rahmen der Entwicklung oder des Einkaufs sollte standardmäßig eine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten vorgesehen werden. (TZ 5)
- (2) Die fehlende Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten im Rahmen der SAP-Applikation zur Abwicklung der Landesabgaben sollte nachträglich eingerichtet werden. (TZ 6)
- (3) Für die Prozesse der Tourismusabgabe sollte eine Risikoanalyse nach anerkannten Standards durchgeführt werden, die insbesondere auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß im Sinne einer Risikomatrix einbeziehen. (TZ 7)
- (4) Die Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit sollte geprüft und diese gegebenenfalls forciert werden. Die Daten der Finanzbehörde enthalten Informationen zu Abgabepflichtigen, welche nicht in den Daten der Wirtschaftskammer enthalten waren. (TZ 8)
- (5) Um die Aktualität der Stammdaten der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, sollte der Abgleich mit den externen Registern bzw. Verzeichnissen automatisiert werden. (TZ 9)
- (6) Der im Anhang des Kärntner Tourismusgesetzes befindliche Tätigkeitskatalog sollte grundlegend überarbeitet und insbesondere die bisher nicht angeführten Tätigkeiten entsprechend dem Nutzen am Tourismus einer Abgabengruppe zugeordnet werden. (TZ 12)
- (7) Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte der Tätigkeitskatalog nicht im Kärntner Tourismusabgabengesetz, sondern als Verordnung erlassen werden. (TZ 13)
- (8) Die Verordnung zum Tätigkeitskatalog sollte regelmäßig, beispielsweise alle drei bis fünf Jahre, aktualisiert werden. (TZ 13)

- (9) Die Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung für Abgabenschuldige, deren Umsätze zur Gänze von der Tourismusabgabe befreit sind, wie beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Kleinunternehmer, sollte evaluiert werden. Gegebenenfalls sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Verwaltungsvereinfachung ausgewählte Gruppen von Abgabenschuldigen von der Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung befreit werden. (TZ 14)
- (10) Die Zusendung der Abgabenerklärungen an die Abgabenschuldigen sollte über das elektronische Postfach des Bundes abgewickelt werden. (TZ 15)
- (11) Die Versendung der Abgabenerklärung an die steuerlichen Vertreter sollte elektronisch erfolgen. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Rechtswirksamkeit der Zustellungen sollte dabei die Anbindung an eine bestehende Bundeslösung geprüft werden. (TZ 16)
- (12) Im Fall der elektronischen Zusendung der Abgabenerklärung sollten an die Abgabenschuldigen bzw. ihre steuerlichen Vertreter nur die Zugangsdaten zum Onlineformular mit dem Hinweis auf die Frist zur Einreichung übermittelt werden. (TZ 17)
- (13) Die Abgabenerklärungen sollten so gestaltet werden, dass pro Abgabenschuldigen, der mehrere Tätigkeiten ausübt, nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Die Aufteilung der Umsätze auf Abgabengruppen und Betriebsstätten bzw. Gemeinden könnte in der Beilage zur Abgabenerklärung erfolgen. (TZ 18)
- (14) Für den Fall, dass der Abgabenschuldige mehrere Tätigkeiten ausübte, sollte grundsätzlich der gesamte Umsatz der Abgabengruppe mit dem jeweils höchsten für den Beitragspflichtigen in Betracht kommenden Abgabensatz zugerechnet werden. Die Aufteilung der Umsätze sollte auf Antrag der Abgabenschuldigen möglich sein. Im Fall der Aufteilung sollten die Abgabenschuldigen zur Übermittlung von Unterlagen verpflichtet sein, welche die Aufteilung der Umsätze belegen. (TZ 19)

(15) Hinsichtlich der Höhe des Umsatzes der Abgabepflichtigen sollte auf eine automatisierte Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hingewirkt werden.

(TZ 20)

(16) Hinsichtlich der Abgabepflichtigen mit nur einer Betriebsstätte und Tätigkeit sollte die Tourismusabgabe auf Basis der von der Finanzbehörde übermittelten Umsatzdaten festgesetzt werden. Eine Abgabenerklärung wäre sodann für einen Großteil der Abgabepflichtigen nicht mehr notwendig. (TZ 21)

(17) Eine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular sollte eingeführt werden, damit zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen eingespart werden könnten. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Umsatz- und Einkommensteuer vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen, in denen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar war, konnte die Übermittlung in physischer Form erfolgen. (TZ 22)

(18) Die automatisierten Prüfschritte im Onlineformular sollten weiter ausgebaut werden. Beispielsweise sollte die Eingabe von abzugsfähigen Umsätzen nur abhängig von der Tätigkeit bestehen. Als Adresse der Betriebsstätte sollte nur eine Adresse innerhalb Kärntens angeführt werden können. Das Datum der Beendigung der Tätigkeit sollte im Jahr der Abgabenerklärung liegen. (TZ 23)

(19) Der abgabepflichtige Umsatz sollte im Onlineformular im Sinne der Bürgerfreundlichkeit automatisch unter Berücksichtigung des eingegebenen Umsatzes und der Abzüge berechnet werden. (TZ 24)

(20) Das Onlineformular sollte entsprechend adaptiert werden und die Bürgerinnen und Bürger über die voraussichtliche Höhe der Tourismusabgabe im Onlineformular informiert werden. (TZ 25)

(21) Im Onlineformular sollten eigene Felder für die Meldung von neuen Tätigkeiten und Betriebsstätten vorgesehen werden, damit das Land sämtliche notwendige Informationen in diesem Zusammenhang erhält. (TZ 26)

(22) Die Umstellung des Onlineformulars zu einem Online-Abgabenkonto nach dem Vorbild von Finanzonline sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden. Auf eine Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes sollte hingewirkt werden. Das Land sollte sich zur Erzielung einer wirtschaftlicheren Lösung diesbezüglich mit anderen Bundesländern abstimmen. (TZ 27)

(23) Die automatisierte Auslösung der Urgenz der Abgabenerklärung sollte evaluiert und gegebenenfalls reaktiviert werden. Neben der Urgenz sollten auch die Androhung und die Festsetzung der Zwangsstrafe automatisiert erfolgen. (TZ 28)

(24) Den Abgabepflichtigen sollten aktive Sachbearbeiter zugeteilt werden. Scheiden Sachbearbeiter aus dem Dienst aus, sollten die von ihnen bearbeiteten Fälle zeitnah einem neuen Sachbearbeiter zugeteilt werden. Dabei sollte die Umstellung gezielt nur für aktive Fälle durchgeführt werden. (TZ 30)

(25) Eine regelmäßige Rotation der Sachbearbeiter sollte in Bezug auf die zu bearbeitenden Abgabepflichtigen vorgesehen werden. (TZ 30)

(26) Ein Dashboard sollte eingerichtet werden, das wichtige Kennzahlen zur Tourismusabgabe visualisiert und den Bediensteten einen Überblick über die zu bearbeitenden Fälle liefert. Das System sollte jene Fälle melden, die über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden. (TZ 31)

(27) Zur Vereinfachung der Prozesse sollte die Erfassung der mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen im SAP vollständig automatisiert werden. Die Überprüfung auf Stammdatenänderungen sollte automatisch ausgelöst werden und gegebenenfalls eine Bestätigung des Sachbearbeiters erfordern. (TZ 32)

(28) Die einzelnen Prüfschritte im Rahmen der Überprüfung der Abgabenerklärung sollten, soweit technisch umsetzbar, automatisiert werden. Bei Auffälligkeiten wie z.B. branchenunüblichen Abweichungen, maßgeblichen Abweichungen von den Vorjahreswerten oder beim erstmaligen Abzug sollte sichergestellt werden, dass eine systemmäßige Meldung an den Sachbearbeiter erfolgt. (TZ 33)

(29) Für die Sachbearbeiter sollten genaue Checklisten über die auszuführenden Prüfschritte erarbeitet werden. (TZ 34)

(30) Sämtliche Abgabenerklärungen sollten in eine Risikomatrix nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit eingeordnet werden. Die Abgabenerklärungen mit hohem Risiko sollten sodann vollständig und genau überprüft werden. (TZ 35)

(31) Die Versendung der Abgabenbescheide für Fälle mit niedrigem Risikopotential sollte automatisiert erfolgen. Durch die automatisierte Abarbeitung der Bescheide mit niedrigem Risiko könnten die vorhandenen Ressourcen gezielt bei komplexeren und risikobehafteten Fällen eingesetzt werden. Alternativ könnte eine Selbstberechnung und automatisierte Berechnung der Abgabenhöhe, wie es im Burgenland der Fall war, erfolgen. Auch in diesem Fall könnten freigewordene Ressourcen gezielter eingesetzt werden. (TZ 36)

(32) Die automatisiert erstellten Bescheide sollten stichprobenartig überprüft werden, wobei die Auswahl der Stichproben durch das System erfolgen sollte. (TZ 36)

(33) Die seitens der Unterabteilungsleitung durchgeführten Prüfschritte sollten entsprechend der technischen Realisierbarkeit automatisiert werden. (TZ 37)

(34) Für von Sachbearbeitern überprüfte Bescheide sollte ein Vieraugenprinzip eingeführt werden. Damit einhergehend wären die genauen Prüfschritte der zweiten Person zu definieren und in Checklisten abzubilden. Die Freigabe zur Versendung dieser Abgabenbescheide sollte durch die zweite überprüfende Person erfolgen. (TZ 38)

(35) Die Befreiung der Abgabenschuldigen von der Tourismusabgabe in den ersten zwei Kalenderjahren ab Betriebseröffnung sollte evaluiert werden. (TZ 39)

(36) Die Abschaffung jener Abzugsmöglichkeiten, die im Vergleich zu anderen Bundesländern in Kärnten einzigartig waren, sollte evaluiert werden. (TZ 40)

(37) Bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes wäre zu prüfen, ob und in welchem Umfang diese Änderungen auch für das Tourismusabgabengesetz übernommen werden sollten. (TZ 40)

- (38) Die generelle Befreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von der Tourismusabgabe, nach dem Vorbild anderer Bundesländer, sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden. (TZ 41)
- (39) Die Reduktion der Abzugsmöglichkeit bei Treib- und Schmierstoffen auf 50%, entsprechend der Mehrheit der Bundesländer, sollte evaluiert werden. Alternativ könnte die gänzliche Abschaffung dieser Abzugsmöglichkeit erfolgen. (TZ 42)
- (40) Die Einführung einer Freigrenze, bis zu deren Erreichen keine Erklärungs- und Abgabepflicht besteht, sollte evaluiert werden. (TZ 43)
- (41) Die Höhe der Mindestabgabe sollte evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 44)
- (42) Die Reduktion auf eine Gemeindeklasse sollte evaluiert und gegebenenfalls durchgeführt werden. (TZ 45)
- (43) Im Rahmen von individuellen Vereinbarungen sollten entsprechend der gesetzlichen Regelung Nachweise des abgabepflichtigen Umsatzes angefordert und die Überprüfung der Voraussetzungen im SAP dokumentiert werden. (TZ 46)
- (44) Individuelle Vereinbarungen sollten in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. (TZ 47)
- (45) Das Mahnwesen sollte hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Automatisierungsgrads evaluiert werden. Falls technisch möglich, sollten die zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung manuellen Prüfschritte der Bediensteten bei der Überprüfung der Mahnschreiben durch automatisierte Prüfungen im System durchgeführt werden. (TZ 49)
- (46) Der Bescheid zur Festsetzung des Säumniszuschlags sollte durch das System gleichzeitig mit der Mahnung generiert und versendet werden, ohne dass ein manueller Eingriff der Bediensteten erforderlich ist. (TZ 50)

(47) Die Höhe des Verwaltungskostenersatzes für die Abwicklung der Tourismusabgabe sollte unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 51)

Klagenfurt, den 2. April 2026

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA